DER STREIT

Zeitschrift der Kritischen Jurist_innen / AL-Jura

Herbst 2013

EDITORIAL

Liebe Hefthaltende,

wieder mal genießt ihr eine neue Ausgabe des legendären StreiT, die wie so oft mit viel Blut, Schweiß und Tränen erarbeitet wurde. Diesmal mit dem Schwerpunkt „Am rechten Rand", zu dem wir euch eine Chronik der rechten Terrorserie liefern, die im gerade stattfindenden NSU-Prozess verhandelt wird, außerdem Überlegungen zum angedachten Verbotsverfahren gegen die NPD und einen Bericht zu einem fast unglaublichen Fall in Freiburg. Am rechten Rand tummeln sich aber nicht nur eingefleischte Neonazis, sondern auch das, was gemeinhin als „Burschis" bezeichnet wird. Wie mittig dieser rechte Rand tatsächlich verläuft, wird vielleicht noch klarer, wenn man sich die Artikel zu Rassismus im Grundgesetz, der Vergangenheit des Verfassungsschutzes oder dem juristischen Umgang mit Zwangssterilisierten anschaut. Wie ihr gegenüberliegend sehen könnt, warten darüber hinaus noch viele weitere spannende Beiträge auf euch.

Dazu kommen unsere ab jetzt regelmäßigen Rubriken in denen wir euch Interessantes aus den Gerichten, das Unwort des Semesters und Aktuelles vom Fachbereich kredenzen. Besonders hingewiesen sei dabei ausdrücklich auf die anstehende Studienstrukturreform, die vermutlich vieler der Lesenden noch persönlich betreffen wird.

Die größte Änderung der letzten Jahre dürfte aber im vergrößerten Kreis der Autoren und Autorinnen zu verorten sein: Seit dieser Ausgabe arbeiten wir mit einem „Call for Papers", das heißt, wir werden im Vorfeld jeder Ausgabe einen Aufruf veröffentlichen, in dem der Schwerpunkt des nächsten Heftes angekündigt wird. Wer will kann sich bis zum angegebenen Redaktionsschluss dann mit einem Artikel beteiligen. Siehe dazu das neuerarbeitete Selbstverständnis dieser Zeitschrift. Soviel von unserer Seite und jetzt viel Spaß (und wo angebracht Wut) beim Lesen,

viele Küsse,
eure Kritischen

DER STREIT

Der StreiT ist die Zeitschrift der Kritischen Jurist_innen an der FU Berlin. Hervorgegangen aus den Studierendenprotesten 1997 versteht er sich heute als rechtspolitisches und kritisches Projekt über den eigenen Fachbereich hinaus. Entgegen dem Mantra vom neutralen und für alle gleichen Recht interessieren wir uns für das Recht als gesellschaftliches Konstrukt und fragen danach, welche sozialen und politischen Belange dabei eine Rolle spielen, welche Auswirkungen rechtliche Entscheidungen haben und welche Interessen damit umgesetzt werden. Recht (und die Wissenschaft davon) spielt sich nicht in einem Vakuum ab, sondern entsteht und wirkt in einem spezifischen Kontext und steht mit diesem in einer ständigen Wechselwirkung, die es zu untersuchen gilt. Mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen widmen wir uns Theorie, Praxis, Kultur und Kritik des Rechts in der Absicht, dem juristischen Mainstream eine kritische Stimme entgegenzusetzen.

Weil Recht und Politik untrennbar sind.

Impressum

Redaktion: Anna Malou, Benjy, Johannes, Stephan
Layout: Benjy
V.i.S.d.P.R.: Kristina Tiek, c/o Kritische Jurist_innen/ AL-Jura, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin

Auflage: 600
Disclaimer: Die Standpunkte der Autor_innen spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

INHALTSVERZEICHNIS

4 **Der Begriff "Rasse" im Grundgesetz und anderen deutschen Gesetzen**
Über den Umgang mit rassistischer Sprache

10 **Ein Besuch in der JVA-Moabit**
Die Kritischen auf einer Führung in der Heterotopie

SCHWERPUNKT: AM RECHTEN RAND

12 **Nazis morden, der Staat schaut zu**
Chronologie der Ereignisse um den NSU und seinen Prozess

15 **Unwort des Semesters**
Die Ermittlungspanne

16 **NPD-Verbot**
Eine Bestandsaufnahme

18 **In dubio pro rea?**
Das LG Freiburg spricht einen Neonazi unter ungewöhnlichen Umständen frei, nachdem er einen Antifaschisten ins Koma fährt

22 **Kommentar**
Warum Tina Gröbmayr keine Nazis verteidigen sollte

24 **Darum nennen wir euch alle Burschis**
Plädoyer für eine konsequente Kritik studentischer Verbindungen

29 **Der Name eines Kindes**
Warum schon die Namensgebung gegen Kinderrechte verstoßen könnte

30 **Der Verfassungsschutz**
Ein Rückblick auf die Vergangenheit des Bundesamtes

32 **War Starts Here**
Bericht vom Camp gegen das Gefechtsübungszentrum des Bundes 2012

34 **Ausgegrenzt, verurteilt, zwangssterilisiert**
Die Rolle der Juristerei bei Zwangssterilisierungen im Dritten Reich und deren mangelhafte Aufarbeitung

38 **Aus den Gerichten**

42 **Am Fachbereich**
Studienstrukturreform - be on the watch!

Der Begriff "Rasse" im Grund- und anderen deutschen Gesetzen

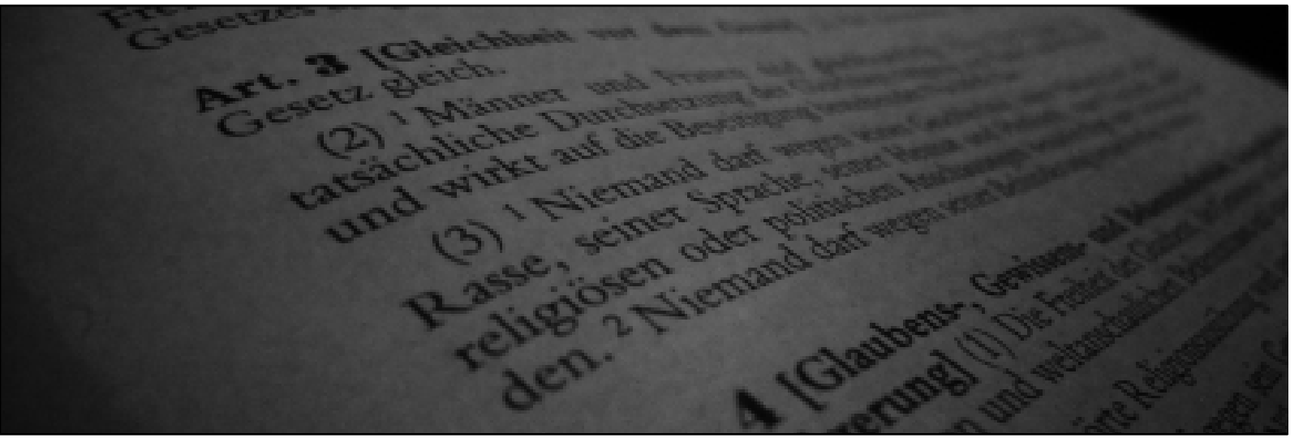

Von Andreas Buser und Stefanie Reuter[1]

Dass Rassismus kein Phänomen am Rand der deutschen Gesellschaft ist, hat nicht zuletzt die NSU-Affäre in jüngster Zeit deutlich gemacht. Der Gebrauch rassistischer Wörter in Kinderbüchern ist in Deutschland ebenso Alltag wie die rassistische Praxis des „racial profiling[2] deutscher Polizeibehörden. Mekonnen Mesghena, der zuletzt die Debatte um rassistische Begriffe in Kinderbüchern angestoßen hatte, erklärte letztens in einem Interview, die Streichung des Begriffs "Rasse" ("R.")[3] aus dem deutschen Grundgesetzt sei „längst hinfällig.[4] Er knüpfte dabei an ein Gesetzesvorhaben in Frankreich an, nachdem der Begriff „R. aus allen französischen Gesetzen gestrichen werden soll.[5] In diesem Artikel möchten wir darlegen, warum die Streichung des Begriffs "R." aus deutschen Gesetzten notwendig ist. In einem zweiten Schritt werden wir auf die Möglichkeiten einer Änderung der entsprechenden Gesetze eingehen und auf das fehlende Problembewusstsein in der juristischen Literatur hinweisen.

Der Begriff „R." in deutschen Gesetzen

Der Begriff „R." steht im deutschen Grundgesetz an prominenter Stelle in Art. 3 Abs. 3 GG. Daneben findet er sich in vielen weiteren deutschen Gesetzen, insbesondere in solchen, die auf europäische Richtlinien (z.B. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)[6] oder auf völkerrechtliche Verträge zurückgehen (z.B. deutsches Völkerstrafgesetzbuch).

Was spricht gegen „R."? Warum soll der Begriff „R." aus deutschen Gesetzten verschwinden? Die Antwort darauf ist relativ simpel: Weil die Verwendung des Begriffs „R." impliziert, es gäbe „menschliche R.n". Die Kategorie der „menschlichen R." ist allerdings eine Erfindung, deren Falschheit schon lange wissenschaftlich bewiesen ist. Bis ins 17. Jahrhundert hinein wurde der Begriff „R." ausschließlich zur Kategorisierung von Tier- und Pflanzenarten verwendet, wobei der Begriff tierische und pflanzliche Gruppen kennzeichnete, die sich durch konstante und vererbbare Merkmale unterschieden. Im Zuge der so genannten „Aufklärung"[7] wurde der Begriff auf Menschen übertragen, die in verschiedene „R.n" klassifiziert wurden und Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer „R." bestimmte unver-änderbare Eigenschaften zugeschrieben bekamen. Während *weiße* Europäer_innen ihre Hö-herwertigkeit vorher religiös begründeten, suchten und konstruierten sie nun eine biologische Erklärung für

1 Andreas Buser studiert Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin. Stefanie Reuter studiert Regionalstudien Asien/Afrika, Kulturwissenschaften und Gender Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin.

2 „Racial Profiling beschreibt die diskriminierende Verwendung von Zuschreibungen wie ethnische Zugehörigkeit, phänotypische Merkmale, nationale Herkunft u.a. als Grundlage für polizeiliche Identitätskontrollen und Durchsuchungen ohne konkretes Indiz" Quelle: http://neu.isdonline.de/projekte/kampagne-stop-racial-profiling/, zuletzt abgerufen am 13.6.2013.

3 Im Folgenden wird der Begriff „Rasse" durch „R." abgekürzt, um den Begriff zum einen nicht zu re_produzieren und zum anderen den Konstruktionscharakter des Begriffs deutlich zu machen.

4 Interview in der taz, v. 19.5.2013, abrufbar unter: http://www.taz.de/Journalist-zu-diskriminierender-Sprache/!116507/, zuletzt abgerufen am 20.5.2013.

5 Berichterstattung in der taz, Begriff „Rasse" soll verschwinden, v. 17.5.2013, abrufbar unter: http://taz.de/Gesetzentwurf-in-Frankreich/!116433/, zuletzt abgerufen am 25.5.2013.

6 Eine Übersicht der dadurch umgesetzten Richtlinien bei: Fuchs, in: BeckOK(AGG), § 1, Rn. 2 ff.

7 Zur Verbindung des Begriffs mit Rassismus, Kolonialismus und Versklavung siehe Sabine Broeck, „Aufklärung", in: Ofuatey-Alazard/Arndt, 232-241.

Black & white

Wir schreiben diesen Artikel beide aus einer *weißen* Perspektive heraus. Als *Weiße* sind wir, im Gegensatz zu Schwarzen und People of Colour (PoC) nicht von Rassismus betroffen, sondern profitieren von dem rassistischen System. Wir schreiben diesen Artikel weil wir es wichtig finden, Verantwortung zu übernehmen, und aus unserer *weißen* Position heraus gegen Rassismus zu sprechen. Die Begriffe *weiß*, Schwarz und People of Colour/PoC beschreiben politischen Positionen, die wir in der Gesellschaft innehaben. Als *weiß* gelten alle Menschen, die von Rassismus profitieren, während Schwarze und PoC von Rassismus betroffen sind. Um den Konstruktionscharakter zu unterstreichen wird *weiß* kursiv und Schwarz und PoC mit einem großen Anfangsbuchstaben geschrieben.

Zur näheren Erklärung siehe:

Kiên Nghi Hà. „People of Colour", in: Adibeli Nduka-Agwu/Antje Lann Hornscheidt (Hg.). Rassismus auf gut Deutsch. Frankfurt am Main: Brandes&Apsel. 2010, 80-84, (im Folgenden: Nduka-Agwu/Hornscheidt);

Adibeli Nduka-Agwu/Wendy Sutherland. „Schwarze, Schwarze Deutsche", in: Nduka-Agwu/Hornscheidt, 85-90

Noah Sow. „weiß", in: Nadja Ofuatey-Alazard/Susan Arndt (Hg.). Wie Rassismus aus Wörtern spricht: (K) Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutscher Sprache: ein kritisches Nachschlagewerk. Münster: Unrast. 2011, 190-191, (im Folgenden: Ofuatey-Alazard/Arndt).

ihren angeblichen Machtanspruch.[8] Entscheidend dabei ist, dass die Erfindung der „menschlichen R.n“ von Anfang an mit einer Hierarchisierung der Menschen einherging, an dessen Spitze sich der *weiße* Mann stellte. Durch die Konstruktion des Mythos einer weißen Überlegenheit versuchten *weiße* Europäer_innen die Verbrechen des Kolonialismus und der Versklavung Schwarzer Menschen zu rechtfertigen.[9] Durch die Weiterverwendung des Begriffs „R.“, zum Beispiel in dt. Gesetzen, wird dieser Mythos der Existenz von „R.n“ und einer *weißen* Überlegenheit perpetuiert.

„R.“ und „race“ – biologistisches Konstrukt und gesellschaftspolitische Kategorie. Bei der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge in deutsches Recht wurde der englischsprachi-ge Begriff „race“ häufig mit dem deutschen Begriff „R.“ übersetzt. Dabei blieb unbeachtet, dass „race“ etwas anderes bedeutet als „R.“, es bei einer direkten Übersetzung des Begriffs also zu einer Bedeutungsverschiebung kommt. Zentral bei der Betrachtung beider Begriffe ist, dass es zwar keine „R.n“ gibt, die Konstruktion von „R.n“, also Rassismus, aber existiert. Collette Guillaumin brachte dies auf die prägnante Formel: „Race doesn’t exist, but it does kill people.“[10] Der Begriff „race” bezieht sich nicht, wie der Begriff „R.”, auf eine biologistisches, sondern auf ein gesellschaftspolitisches Konstrukt.[11] Natasha A. Kelly schreibt dazu: “Die Funktion der Kategorie ‚race’ liegt darin, die im Kontext von ‚Rassismus‘ konstruierte Dichotomie von Schwarz und *weiß* zu identifizieren. Auf diese Weise kann darauf hingewiesen werden, dass diese Dichotomie existiert und gesellschaftspolitisch relevant ist.”[12] Eine solche Funktion hat der Begriff „R.“ in der deutschen Sprache allerdings nicht.

Mögliche Änderung durch den Gesetzgeber

Eine Streichung des Begriffs „R.“ aus deutschen Gesetzestexten sehen wir, aus den genannten Gründen, als erforderlich an. Nach einem kurzen Überblick über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Änderung des Art. 3 Abs. 3 GG sollen verschiedene, für alle Gesetze die den Begriff „R.“ verwenden, anwendbare Änderungsvorschläge untersucht werden.

8 Das bedeutet allerdings nicht, dass es keine Kontinuitäten gab. Wie Susan Arndt z.B. aufzeigt, geht die Kon-struktion von „Hautfarben“ in Verbindung mit Christentum bis in die Antike zurück: Susan Arndt, in: Ofuatey-Alazard/Arndt, 39-40.

9 Für eine ausführlichere Erklärung siehe u.a. Natasha A. Kelly, „Rasse“ – in der Wissenschaft, im Alltag und in der Politik“, in: Nduka-Agwu/Hornscheidt, 344-350; Susan Arndt, „Rassismus“ und „Rasse“, in: Ofua-tey-Alazard/Arndt, 660-664.

10 Collette Guillaumin, Racism, Sexism, Power and Ideology, London: Routledge Chapman & Hall, 1995, 107.

11 Siehe dazu auch Fn 2.

12 Natasha A. Kelly in: Nduka-Agwu/Hornscheidt, 345.

Verfassungsrechtliche Zulässigkeit. Art. 79 Abs. 3 GG erklärt allein die in den Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze für unveränderlich. Art. 3 Abs. 3 GG ist danach grundsätzlich veränderbar. Zu beachten ist, dass Art. 3 GG im Wesentlichen eine Ausprägung des Schutzes der Menschenwürde des Art. 1 GG sein soll und zu dessen „Kerngehalt“[13] zählt.[14] Art. 1 Abs. 2 GG bekennt sich zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten, zu welchen auch der Schutz vor rassistischen Ungleichbehandlungen zählt.[15] Danach kann der Schutzbereich des Art. 3 Abs. 3 GG nicht durch den deutschen Gesetzgeber verkürzt werden. Bei einer Ersetzung des Begriffs „R.“ soll es keinesfalls um eine Verkürzung des Schutzbereichs gehen, diese Absicht sollte sich auch in einer geänderten Fassung des Art. 3 Abs. 3 GG zeigen.

Änderungsvorschläge. Alternativen zur bisherigen Fassung des Art. 3 Abs. 3 GG und anderer Gesetze müssen im Wesentlichen zwei Kriterien erfüllen. Sie dürfen den Schutzbereich nicht verkürzen und dürfen nicht wiederum selbst rassistisch sein.

1. Alleinige Streichung des Begriffs „R.“ Ein Vorschlag ist es, den Begriff „R.“ ersatzlos zu streichen.[16] Vor rassistischen Benachteili-gungen könnte dann durch ein Anknüpfen an die Merkmale „Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft“ geschützt werden. Problematisch daran ist, dass sich Schwarze Deutsche und deutsche PoC, auf die keines dieser Merkmale zutrifft, auch nicht mehr auf den Art. 3 Abs. 3 GG oder eine andere Vorschrift berufen könnten. Hier wird deutlich, dass Rassismus nicht mit Diskriminierung auf Grund von „Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft“ gleichgesetzt werden kann. Eine Streichung des Begriffs „R.“ könnte als Aufgabe des Verbots rassistischer Diskriminierung aufgefasst werden. Rassismus würde nicht beim Namen genannt und bliebe weiterhin unsichtbar.

2. Ersatz durch den Begriff „ethnische Zugehörigkeit“. Ein weiterer Vorschlag ist, den Begriff „R.“ durch „ethnische Zugehörigkeit“ zu ersetzen. Dieser Begriff wird beispielsweise in einigen internationalen Normen zusätzlich zu „R.“ ver-wendet (vgl. Art. 6 IStGH-Statut, insbesondere Anti-Rassismusrichtlinie

13 Nur der „Kerngehalt“ ist unveränderlich: BVerfGE 30, 1 (24); Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, 67. EL, 2013, Art. 3 Abs. 3, Rn. 108.

14 Vgl. BVerfGE 84, 90 (121, 127), das die „Grundelemente des Gleichheitssatzes“ als nach Art. 79 Abs. 3 GG unantastbar einstuft; auch: Eckertz-Höfer, in: Alternativkommentar, GG, 3. Aufl., 2001, Art. 3 Abs. 2,3, Rn. 88.

15 Leider unter Verwendung rassistischer Sprache: Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, 67. EL, 2013, Art. 3 Abs. 3, Rn. 119.

16 So wohl: Mesghena, (Fn. 2).

2000/43/EG). Der Begriff „Ethnie“ hat zwar keine kolonial-rassistische Begriffsgeschichte wie der Begriff „R.“, beinhaltet allerdings ebenfalls die Vorstellung, es gäbe klar voneinander unterscheidbare Menschengruppen, definiert durch biologistische Kriterien. „Ethnie“ oder „ethnische Zugehörigkeit“ ist daher „nichts als ein neues Mäntelchen“[17], ein Ersatzbegriff für „R.“. Darüber hinaus droht, wenn ethnische Zugehörigkeit als Oberbegriff für „Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft“ verstanden wird, wiederrum eine Verkürzung des Schutzbereichs und Rassismus wird nicht benannt.[18]

3. Änderung in „aus Gründen der R.“ oder „vorgebliche R.“ Das AGG wurde anders als das Grundgesetz gefasst. Dort heißt es: „Benachteiligungen aus Gründen der R.“. Im Regierungsentwurf zu diesem Gesetz wurde die Problematik des Begriffs „R.“ durchaus erkannt. Die Regierung meinte aber die gewählte Formulierung („aus Gründen der“) mache deutlich, „dass nicht das Gesetz das Vorhandensein verschiedener menschlicher ‚Rassen‘ voraussetzt, sondern dass derjenige, der sich rassistisch verhält, eben dies annimmt.“[19] Das erscheint als gute Absicht, die Lösung kann aber nicht überzeugen.[20] Der Begriff „R.“ wird weiter verwendet. Dass die umständliche und zudem sprachlich bedenkliche Formulierung[21] dies entschärfen soll lässt sich dem Wortlaut der Formulierung jedenfalls nicht ent-nehmen. Das belgische Gleichbehandlungsgesetz spricht statt dessen von „vorgeblicher ‚R.‘“ („une race prétendue“)[22]. Doch auch wenn diese Formulierung nicht mehr vom tatsächlichen Bestehen verschiedener „R.n“ ausgeht, entledigt sie sich immer noch nicht des Begriffes an sich.

4. Aufnahme des Begriffs „rassistisch“. Am überzeugendsten erscheint der Vorschlag den Begriff „R.“ zu streichen und die Regelung wie folgt zu fassen: „Niemand darf rassistisch oder wegen […] benachteiligt oder bevorzugt werden.“[23] In dieser Fassung wird Rassismus beim Namen genannt anstatt ihn durch Ersatz-diskurse zu umgehen. Gegen diesen Vorschlag könnte angeführt werden, dass gerade in Deutschland der Rassismus-Begriff, also auch die Auslegung des Merkmals „rassistisch“, oft eng verstanden wird.[24] In der öffentlichen Debatte wird Rassismus häufig nur in Verbindung mit rechtsextremer Gewalt benannt und als gesellschaftliches Randproblem dargestellt. Alltagsrassismus, wie die Ver-wendung von rassistischer Sprache wird dagegen, wie die Kinderbuchdebatte zeigt, von den Mainstream Medien nicht als Rassismus verstanden. Rechtsextremismus ist allerdings, wie Susan Arndt es sagt, „nur die Spitze des rassistischen Eisberges […], die ohne Rückhalt in der Gesellschaft schmelzen müsste.“[25] Dass in der deutschen Gesellschaft häufig nur die Spitze gesehen wird, ist ein Problem, das sich allerdings nicht ändert solange Rassismus nicht beim Namen genannt und damit sichtbar wird. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass durch den Begriff der „rassistischen Benachteiligung“ kein subjektives Element, welches dem Art. 3 Abs. 3 GG auch bisher fremd ist, eingeführt werden soll. Entgegen anderer Formulierungen, wie etwa „Benachteiligungen aus rassistische Beweggründen“, verlangt die Formulierung „rassistische Benachteiligungen“ gerade keine bestimmte Intention.[26] Damit wird berücksichtigt, dass rassistische Handlungen nicht intenti-onal sein müssen um rassistisch zu sein. Die Afro-Deutsche Autorin Victoria B. Robinson schreibt dazu in ihrem Gedicht „Innocent Racism“: „Und euer Rassismus ist so unschuldig / weil ihr weder Böses wollt, meint, noch tut / und einfach nicht versteht / was ihr Tag für Tag, Spruch für Spruch und Frage für Frage / anrichtet.“[27]

Unvereinbarkeit des Begriffs „R.“ mit Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde)

Da eine „freiwillige“ Befassung des Bundestags mit einer Änderung des Grundgesetzes oder anderer Gesetze in naher Zukunft von uns nicht als wahrscheinlich angesehen wird, soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbar mit der Men-schenwürde Schwarzer/PoC ist (Art. 1 Abs. 1 GG).

Für (deutsches) Recht gilt ganz allgemein, dass es nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen darf. Ein einfaches Gesetz darf also nicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Hier ist proble-matisch, dass das Grundgesetz selbst den Begriff „R.“ verwendet. Allerdings gibt es auch innerhalb des Grundgesetzes eine Hierarchie, so sind allein die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze unveränderlich (Art. 79 Abs. 3 GG = Ewigkeitsklausel). Eine Änderung des Grundgesetzes darf die in Art. 1 Abs. 1 GG gesicherte Menschenwürde nicht „berühren“.

Durch diese weite Formulierung soll jede Rechtfertigung einer Beeinträchtigung des Verfas-sungskerns ausgeschlossen werden. Jeder Akt der geeignet ist, die

17 Susan Arndt, in: Ofuatey-Alazard/Arndt, 632; für eine ausführlichere Erklärung siehe Susan Arndt, „Ethnie“, in: Ofuatey-Alazard/Arndt, 632-633.

18 Siehe oben.

19 BT Drucksache 16/1780, v. 8.6.2006, S. 31.

20 Thüsing, in: MüKo AGG, 6. Auflage, 2012, § 1, Rn. 53.

21 Thüsing, in: MüKo AGG, 6. Auflage, 2012, § 1, Rn. 53.

22 Loi du 20 janvier 2003 relative au renforcement de la législation contre le racism.

23 Cremer, (Fn. 3), S. 3.

24 Vgl. im Ergebnis dann ablehnend: Cremer, (Fn. 3), S. 6.

25 Susan Arndt/Antje Lann Hornscheidt (Hg.), Afrika und die deutsche Sprache, Münster: Unrast, 2004, 15.

26 Vgl. Cremer, (Fn. 3), S. 6.

27 Victoria B. Robinson, in: Ofuatey-Alazard/Arndt, 45.

in Art. 1 und 20 GG anzutasten, soll verboten sein.[28]
Die Ewigkeitsklausel suggeriert dabei, dass nur Änderungen der Verfassung gegen die unan-tastbaren Grundsätze verstoßen könnten. Dabei geht die Vorschrift davon aus, das Grundge-setz sei in seiner Entstehungsform mit Art. 1 GG vereinbar. Was aber, wenn dem nicht so ist? Stellen wir auf den tieferen Zweck der Vorschrift ab, so kann die Antwort nur lauten, dass das Grundgesetz insgesamt frei sein soll von Beeinträchtigungen der Menschenwürde. Auch der bestehende Art. 3 Abs. 3 GG darf also nicht gegen die Grundsätze des Art. 1 GG, insbesondere die Achtung der Menschenwürde, verstoßen.

Gerade einen solchen Verstoß sehen wir aber als gegeben an. Art. 3 Abs. 3 GG und andere Gesetzte, in denen der Begriff „R." vorkommt, können selbst als rassistische Ungleichbehandlung aufgefasst werden, da Schwarze und PoC, die die Vorschriften in Anspruch nehmen müssen, dies nur können wenn sie sich einer „R." zuordnen. Diese Zuordnung zu einer „R." an sich ist rassistisch, weil sie eine Unterordnung impliziert. „R.n" existieren nicht sondern sind, wie oben beschrieben, ein von *Weißen* erfundenes Konstrukt, das dazu dient, *Weiße* an die Spitze der Menschheit zu stellen. Im Unterschied zu Schwarzen und PoC müssen sich *Weiße* niemals einer „R." zuordnen, da sie niemals rassistisch benachteiligt sind. Insofern liegt eine rassistische Ungleichbehandlung vor. Eine solche Argumentation setzt also am Zweck der Vorschrift des Art. 3 Abs. 3 GG, der von Art. 1 GG abgesichert ist, an und zwingt den Gesetzgeber, den Wortlaut der Vorschrift diesem Zweck anzupassen. Mangels anderweitiger Literatur oder Rechtsprechung zu diesem Thema soll allerdings darauf hingewiesen werden, dass der geschilderte Gedankengang als Ansatz-punkt zu verstehen ist, der der Weiterentwicklung und Konkretisierung bedarf.

Rassistischer Sprachgebrauch in rechtswissenschaftlicher Literatur

Bei der Recherche zu diesem Thema in einschlägigen Kommentaren zum Grundgesetz fiel uns nicht nur die dort fehlende Auseinandersetzung mit der geschilderten Problematik auf. Auffällig war zudem, dass insbesondere die Begriffe „Farbige"[29] und „Mischlinge"[30], häufig verwendet werden.

Der Begriff „F." führt die kolonial-rassistische Einteilung von Menschen aufgrund ihres phänotypischen Aussehens fort. Menschen, die nicht *weiß* sind, werden entlang des Konstrukts „Hautfarbe" in unterschiedliche „Farbabstufen" eingeteilt. Derartige „Abstufungs"-Unterscheidungen gingen früher mit einer Politik unterschiedlicher „Wert-Einstufungen" von Menschen einher, eine Ideologie, die sich heute fortsetzt – wenn auch meist ein wenig subtiler.[31]
Als „F." bezeichnete Menschen werden somit als „anders", als Abweichungen von der *weißen* Norm, konstruiert. Diese *weiße* Norm bleibt „farblich" unmarkiert, was sich auch daran zeigt, dass für *Weiße* auf eine Beschreibung der „Hautfarbe" (etwa beige oder hellrosa mit roten Flecken) verzichtet wird. Die Selbstbezeichnungen Schwarz und PoC beruhen, im Gegensatz zu „F.", nicht auf „Farbgebung", sondern bezeichnen gesellschaftspolitische Positionen.[32]
Zu dem Begriff „M." schreibt Noah Sow schön sarkastisch: Ausdrücke wie „Mulatte" (zu Deutsch: „Mischung aus Esel und Pferd") oder „Mischling" sind, das sie unverholen dem Tierreich entliehen sind, denkbar ungeeignet, um Menschen zu bezeichnen. Al- le Menschen sind – wenn man sich zu diesem Unwort denn unbedingt versteigen will – „Mischlinge", und zwar aus dem Erbgut von Papa und Mama. Genauso wenig wie Kinder von einer mit Schuhgröße 39 und einem mit Schuhgröße 43 als „Mischlinge" gelten (oder jemand mit blauen und jemand mit grünen Augen), genauso wenig ist jemand ein „Mischling" weil seine Eltern nicht wie Zwillinge aussehen.[33]

Resümee

Der Begriff „R." kann und muss aus deutschen Gesetzten gestrichen und durch die Formulie-rung „rassistisch […] benachteiligt oder bevorzugt" ersetzt werden. Diese Formulierung be-nennt Rassismus ohne Rassismus zu reproduzieren. Wir rufen alle Leser_innen hiermit auf, für eine solche Änderung einzutreten, insbesondere auch durch Hinweise an die Lehrenden in entsprechenden Vorlesungen.

28 Dietlein, in: BeckOK (GG), 17. Edition, 2013, Art. 79, Rn. 21.
29 Boysen, in: Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 6. Auflage, 2012, Art. 3, Rn. 175; Eckertz-Höfer, in: Alternativkom-mentar GG, 3. Auflage, 2001, Art. 3 Abs. 2,3, Rn. 93; Heun, in: Dreier, GG, Bd. 1, 2. Auflage, 2004, Art. 3, Rn. 128.
30 Heun, in: Dreier, GG, Bd. 1, 2. Auflage, 2004, Art. 3, Rn. 128; Starck, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 4. Auflage, 1999, Art. 3 Abs. 3 Rn. 358.
31 Noah Sow in: Ofuatey-Alazard/Arndt, 684.
32 Zur näheren Erklärung siehe Noah Sow, „Farbig/e", in: Ofuatey-Alazard/Arndt, 684-685 und Abideli Nduka-Agwu, „Farbig', ‚Farbige_r", in: Nduka-Agwu/Hornscheidt, 127-131.
33 Noah Sow, „Mischling/Mulatte", in: Ofuatey-Alazard/Arndt, 369.

Am 7. Januar 2005 ist Oury Jalloh im Polizeirevier Dessau bei lebendigem Leib verbrannt. Bis heute ist nicht geklärt, was an diesem Tag in Zelle Nr. 5 tatsächlich geschehen ist. Während Verwandte, FreundInnen und die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh von Mord sprechen, wurde im ersten Prozess gegen zwei Polizisten lediglich Anklage wegen „fahrlässiger Tötung" bzw. „fahrlässiger Körperverletzung mit Todesfolge" erhoben. Der Prozess endete mit einem Freispruch, obwohl sich PolizeizeugInnen in eklatante Widersprüche verwickelt hatten. Am 7. Januar 2010 kassierte der Bundesgerichtshof in einer spektakulären Entscheidung das Urteil des Dessauer Landgerichts. Der Fall wird nun seit zwei Jahren vorm Landgericht Magdeburg neu verhandelt. Bis heute fußt die Klage der Staatsanwaltschaft auf der Annahme, dass Oury Jalloh trotz Fixierung an Armen und Beinen mit einem Feuerzeug seine feuerfeste Matratze selber angezündet habe. Das fragliche Feuerzeug ist jedoch erst zwei Tage nach dem Brand aufgetaucht. Zudem wurde bei einer erneuten Untersuchung dieses Feuerzeugs ganz klar festgestellt, dass es sich zur Brandzeit nicht am Brandort befunden haben kann. Denn es weist keinerlei Materialspuren der Matratze oder der Kleidung von Oury Jalloh auf. Mit diesen hätte es aber verschmolzen sein müssen. Ebenfalls verschwunden sind die Videobänder von der Durchsuchung der Zelle, hinzu kommen weitere Ungereimtheiten aus jüngster Zeit.

Die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh hat daher einen bekannten Brandgutachter gebeten, in einem unabhängigen Gutachten zu klären, wie das Feuer entstanden ist und welchen Verlauf es genommen hat. Denn für die Verwandten von Oury Jalloh genauso wie für die Oury Jalloh-Initiative, für die Black Community (nicht nur) in Deutschland und für alle, die in einer Gesellschaft ohne Rassismus und Diskriminierung leben möchten, ist es von allerhöchster Bedeutung, die Wahrheit über den Tod von Oury Jalloh ans Licht zu bringen und Klarheit über strukturellen Rassismus insbesondere in deutschen Polizeistationen zu erlangen. Einziges Problem: Ein solches Brandgutachten ist sehr teuer – insgesamt 40.000 Euro. Nicht nur, weil es erforderlich ist, die Zelle nachzubauen, auch Matratzen und andere Materialien müssen angeschafft werden. Hinzu kommen Reise-, Übersetzungs- und sonstige Sachkosten. Sicherlich, 40.000 Euro sind viel Geld. Wir glauben allerdings, dass diese Ausgabe notwendig ist, vor allem deshalb, weil sich Polizei und Staatsanwaltschaft von Anfang an auf ein einziges Brandszenario festgelegt haben, und zwar das unwahrscheinlichste. Dieses Geld wollen wir in den nächsten Monaten in einer massenhaften Crowdfunding-Kampagne mit Unterstützung möglichst vieler Spender_innen sammeln, weshalb wir die Devise „700 x 50 Euro" ausgegeben haben. Natürlich sind auch kleinere oder größere Beträge willkommen. Mit unserem Rechenbeispiel wollen wir lediglich deutlich machen, dass das Geld schnell zusammen kommen könnte, wenn sich nur genügend Menschen beteiligen. In diesem Sinne möchten wir um drei Dinge bitten:

Individuelle oder kollektive Spenden – jeder Betrag ist willkommen!
Weiterleitung dieses Spendenaufrufes – gerne auch in sozialen Netzwerken!
Einladung der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh zu Veranstaltungen!

Spenden sind steuerlich absetzbar. Bitte nutzt den folgenden vereinfachten Zuwendungsnachweis zur Vorlage beim Finanzamt: Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Bei Spenden bis zu 200 Euro dienst dieser Beleg in Verbindung mit dem Kontoauszuge als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt. Die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e.V ist wegen Förderung der Bildung sowie Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religös Verfolgte durch vorläufige Bescheinnigung des Finanzamts für Körperschaften I Berlin unter der Steuernummer 27/668/58776 vom 06.07.2011 mit Gultigkeit ab 08.07.2011 als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt. Es wird bestätigt, dass die Spenden nur für die gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Empfänger	**Konto-Nr.**	**Bankleitzeil**	**Geldinstitut**
Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e.V	1233600 1233601	100 205 00	Bank für Sozialwirtschaft A.G.

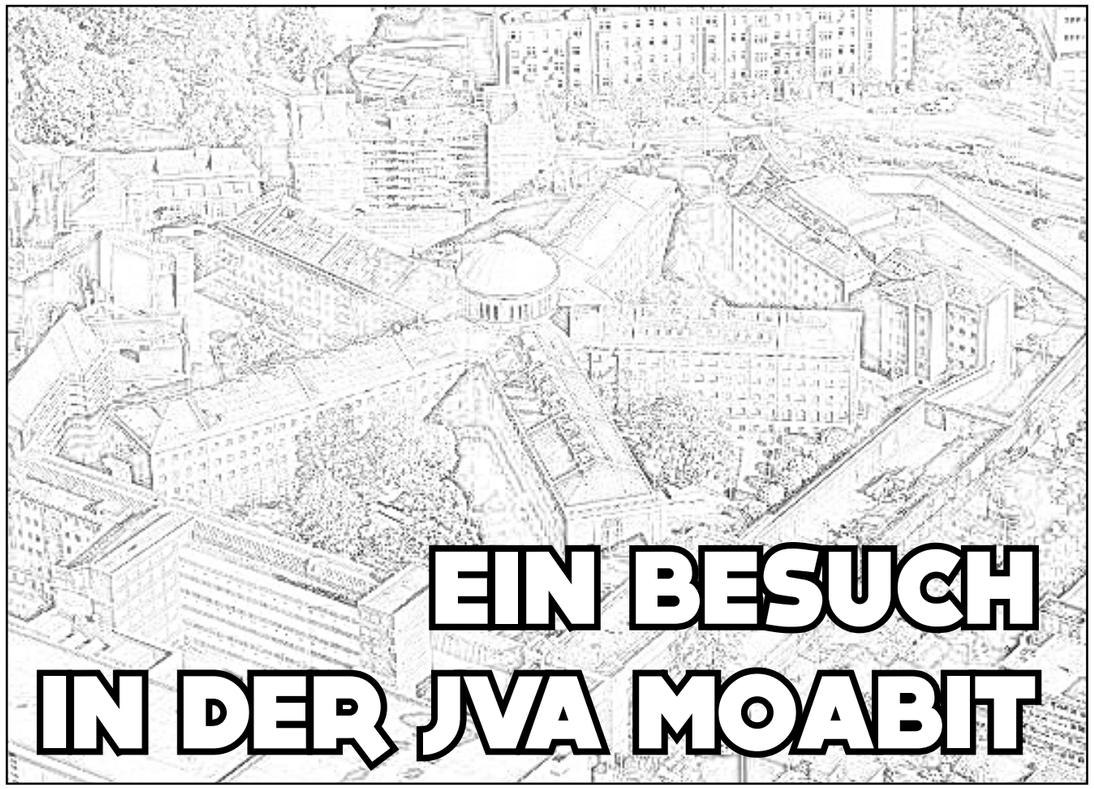

EIN BESUCH IN DER JVA MOABIT

von Paul Esra

„Ich glaube, dass es in allen Gesellschaften Utopien gibt, die einen genau bestimmbaren, realen, auf der Karte zu findenden Ort besitzen...“ sagt Michel Foucault in seinem Radiobeitrag vom 7.12.1966.

In diesem Fall liegt der Ort bei +52° 31’ 27.41”, +13° 21’ 15.19”. An einem sonnigen Apriltag gewährt man uns für ein paar Stunde Zugang, für ein paar Stunden einen Einblick in diese Heterotopie.[1]

Sinn und Zweck von Strafen

Nachdem wir am Eingang Personalausweise, Handys und weiteres elektronisches Gerät hinterlegen müssen, führt uns Herr Wenk, der für diese Führung Zuständige, schon etwas in die Jahre gekommene Herr also in die oberste Etage in einen Konferenzraum. An einem Miniaturmodel der JVA erläutert er uns die Entstehungsgeschichte und die weiterführende Entwicklung dieses Komplexes ab dem Jahr 1880, in denen die ersten Teile dieses Gefängniskomplexes erbaut wurden. Doch zuvor beginnt auch Wenk, wie fast alle Lehrbücher zum Allgemeinen Teil des Strafrechts, mit der Frage nach dem Sinn und Zweck von Strafrecht. Leider ist auch er nicht über die heute in den Lehrbüchern als weitgehend anerkannt geltende „Vereinigungstheorie“, die Aspekte von Prävention und Repression zusammenfasst, hinausgekommen. Es besteht bis zum Schluss der Eindruck, dass im Großen und Ganzen alles gut so ist, wie es ist. Nur Nuancen wie die personelle Unterbesetzung, der hohe Krankenstand und Überalterung, die 15-25% von ihnen des Personals betreffen, scheinen reelle Problematiken darzustellen.

Im Anschluss an diese Einführung geht es hinab in den Zellentrakt. Wenk erzählt von den ganzen Angeboten, die es im Gefängnis für die Gefangenen gibt: etwa die Bibliothek, den Freigang und die Möglichkeit zu Arbeiten, bei der man 200 – 450 € verdienen kann. Er erzählt weiter, dass es 60 verschiedene Gerichte gibt, von vegetarisch bis lactosefrei und dass sie als Personal versuchen die Zellen so viel wie möglich offen zu lassen, damit die Gefangen sich „frei“ bewegen können (hast du evtl. eine konrekte Zahl wieviel Stunden am Tag die Gefangenen sich außerhalb der Zelle aufhalten können, das wäre super um das „frei“ noch besser zu umschreiben). Insgesamt scheint also alles gut zu sein hier in der JVA Moabit. Zwischenzeitlich geht Wenk noch auf das Thema der Fluchtversuche ein. Er sagt, dass es im Jahr 1978 eine Gefangenenbefreiung gab. Zu den Umständen verliert er kein Wort. Damals am 27.05.1978 wurde Till Meyer[2] von zwei Genossinnen aus der Haft befreit. Später werden wir dort hin geführt, wo im Jahr 2000 der letzte Fluchtversuch stattfand. Damals gelang zwei Männern im Schutz der Dunkelheit die Flucht und obwohl auf sie geschossen wurde, entkamen sie - wurden aber schon 45 min später am nahe gelegenen Bundespräsidialamt gestellt.

Im Keller der JVA liegen ein paar besonders gesicherte Hafträume. Dort werden Gefangene hingebracht, wenn sie eine Gefahr für die Mitgefangen bzw. Bediensteten darstellen. In aller Regel werden sie dann 1-3 Tage in rund um die Uhr kameraüberwachten Räumen festgehalten, ohne die Möglichkeit zu haben, mit ihren Anwält_innen zu sprechen. In diesen Räumen gibt es keine Fenster, nur eine Erhöhung des Bodens, eine Art Podest, auf der der Gefangene ruhen, in schweren Fällen auch mit angebrachten Fesseln an Händen und Füßen fixiert werden kann. Das sei alles ok - auch dass es einmal einen Gefangenen gab, der 4-6 Wochen hier unten verbracht hat.

Zwischen Publikum und Privatsphäre

Als sich die Tour dem Ende neigt kommt die Frage auf, ob häufig Führungen stattfinden und wer an ihnen teilnimmt, denn in Tegel werden Schulklassen und anderen interessierte Gruppen regelmäßig durch die Gefängnisse geführt. Wenk erklärt, mit Bezug auf die etwa 50% Einsitzenden die sich in Untersuchungshaft befinden, dass es eher in wenigen Ausnahmefällen zu solchen Lehrführungen kommt und nur wenn ein besonderes Interesse für die sich anmeldende Gruppe besteht. Zum einen muss hier auf den im Strafrecht geltenden Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für die Täter_innen) eingegangen werden. Denn gerade hinsichtlich der Insassen in Untersuchungshaft ist zu bedenken, dass von ihrer Unschuld ausgegangen werden muss. Sollte also jemand aus den an der Führung Teilnehmenden sie kennen/erkennen, entsteht eventuell eine nicht mehr rückgängig zu machende Vorverurteilung.

Darüber hinaus stellt sich aber die übergeordnete Frage nach der Praxis dieser Führungen, die ganz allein der Idee der positiven Generalprävention folgen. Nach dieser Ansicht soll die Normtreue der Gesellschaft dadurch erreicht werden, dass „das Vertrauen der Allgemeinheit in die staatliche Rechtspflege bestärkt wird, indem normwidriges Verhalten bestraft und so die Geltung der Normen innerhalb der Rechtsordnung bekräftigt wird.“[3] Solch ein präventives Agieren findet sich in fast allen Aktionsweisen dieses Staates wieder. So folgt auch die Hartz IV Praxis dieser Logik von Prävention. Menschen die Arbeitslosengeld bekommen werden als unproduktiv und vom Fleiß der restlichen Gesellschaft lebend stigmatisiert und diejenigen die noch nicht in die Hartz IV Bedürftigkeit gefallen sind, angehalten und präventiv dazu bewegt noch mehr zu arbeiten. Im Zentrum steht also die Gruppe der Arbeitenden, die so groß und produktiv wie möglich gehalten werden soll, um den Erhalt des Systems zu sichern. Es ist eine Logik, die versucht den Zusammenhalt der Gruppe der leistenden, normtreuen Bürger_innen[4] zu stärken, dass man ihnen vorhält, wie es ist, nicht mehr dazu zu gehören.

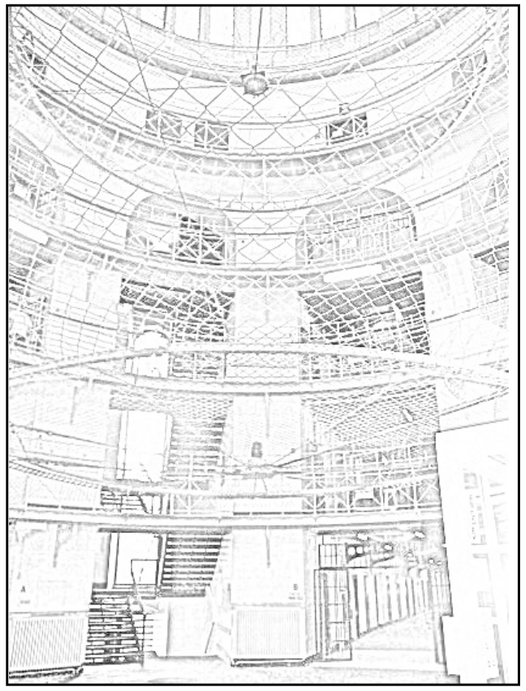

„Ich glaube, dass es in allen Gesellschaften Utopien gibt, die einen genau bestimmbaren, realen, auf der Karte zu findenden Ort besitzen...“. Ob dies in allen Gesellschaften der Fall ist bleibt fraglich, für solche in kapitalistischen Systemen gilt es aber mit Sicherheit und ist auch für ihr Fortbestehen offensichtlich unabdingbar.

1 Heterotopien sind laut Faucault ‘völlig andere Räume’ wie psychiatrische Kliniken, Bibliotheken, Gefängnisse etc., die auf besondere Weise gesellschaftliche Verhältnisse widerspiegeln indem sie negieren, repräsentieren oder umkehren.

2 Till Meyer war Mitglied der Bewegung 2. Juni..

3 Hoffmann-Holland, Strafrecht AT, 2. Aufl. 2011, S. 7.

4 Diese Schreibweise hat die Funktion, dass auch Menschen, die sich zwischen oder außerhalb der Heteronormativität verorten, miteinbezogen werden.

NAZIS MORDEN

DER STAAT SCHAUT ZU

DIE MORDE DURCH DEN NATIONALSOZIALISTISCHEN UNTERGUND (NSU) BEZEUGEN DIE DURCH RECHTSTERRORISMUS WEITERHIN REALE GEFAHR. WÄHREND SICH DER VERFASSUNGSSCHUTZ IN DEN LETZTEN JAHREN ZUNEHMEND AUF "LINKSEXTREMISTEN" UND "ISLAMISTEN" KONZENTRIERTE, MORDETE EIN TRIO AUS RASSISTISCHEN MOTIVEN UNERKANNT IN GANZ DEUTSCHLAND.

DIESE CHRONOLOGIE IST EINE ZUSAMMENFASSUNG DER EREIGNISSE VON DEM ERSTEN ZUSAMMENTREFFEN DES NSU, DESSEN ENTDECKUNG, DER VERSTRICKUNG DER INLANDSGEHEIMDIENSTE UND DEM BISHERIGEN PROZESSVERLAUF.

Die Anfänge

Das erste Zusammentreffen von Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt fand vermutlich 1991 im Winzerclub in Jena statt. Das Trio fiel mehrfach durch Taten mit rechtem Hintergrund auf, z.B. durch Versenden und Deponieren von mit Hackenkreuz versehenen Bombenatrappen. 1995 wurden sie in das NADIS (Nachrichtendienstliches Informationssystem) als „Rechtsextremisten“ aufgenommen. 1997 wurden bei einer Hausdurchsuchung bei Böhnhard, Mundlos und Zschäpe Rohrbomben, 1,5 Kg TNT und Propagandamaterial gefunden. Sie können sich ungehindert vom Ort der Durchsuchung entfernen und tauchen danach unter. Im September 1998 werden alle Drei in Chemnitz gesichtet, der Zugriff blieb jedoch aus. Kurz zuvor meldete das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Brandenburg dem LfV Sachsen und Thüringen, dass ein Neonazi dem Trio wohl eine Waffe besorgt hätte. Die Staatsanwaltschaft Gera schätzt das Trio 1999 als „loses Geflecht von Einzeltätern“ ein und nicht als kriminelle Vereinigung. Eine Verfolgung durch den Bundesanwalt ist somit nicht möglich. Im Oktober 1999 kommt es zum ersten Banküberfall in Chemnitz. Es folgen bis zum 4. November 2011 noch 13 weitere.

Die Morde und Anschläge

Am **9. September 2000** wird der Blumenhändler Enver Şimşek in Nürnberg erschossen. Die Tatwaffe ist, wie sich später herausstellte, die gleiche wie bei allen anderen Morden durch den NSU. Die Hinterbliebenen werden immer und immer wieder verhört und mit falschen Tatsachen über den Verstorbenen konfrontiert.
Im **Januar 2001** detoniert ein Sprengsatz vor dem Haus einer deutsch-iranischen Familie in Köln, zu dem sich der NSU in einem Video bekennt. Unterdessen dementiert im Februar die Landesregierung in Thüringen auf eine Anfrage im Landtag, dass Thüringer Rechtsextremisten an rechtsterroristischen Aktivitäten beteiligt wären.
Am **13. Juni** wird Abdurrahim Özüdogru, Besitzer einer Schneiderei, in Nürnberg ermordet.
Am **27. Juni** wird Süleyman Tasköprü in seinem Lebensmittelgeschäft in Hamburg ermordet.
Am **29. August** wird Habil Kilic hinter dem Tresen vom „Frischmarkt“ in München ermordet.
Am **24. Februar 2004** wird der Imbissbesitzer Mehmet Turgut in Rostock ermordet.
Im Juni 2004 detoniert ein Sprengsatz in Köln-Mühlheim, der 22 Personen verletzte.
Am **9. Juni 2005** werden der Imbissbesitzer Ismail Yazar in Nürnberg und
am **15. Juni 2005** Theodoros Boulgarides in München ermordet.
Am **4. April 2006** wird Mehmet Kubasik in seinem Kiosk in Dortmund ermordet
Am **6. April** wird Halit Yozgat in einem Internetcafe, ermordet, in dem sich kurz vor oder während der Tat ein Beamter des hessichen LfV mit dem Spitznamen „Klein-Adolf“ aufhielt. Bei ihm wurden Waffen und NS-Material gefunden.
Im **September 2007** wird die Polizisten Michèle Kieswetter in Heilbronn erschossen. Die Fahndung nach den Tätern wird als das Phantom von Heilbronn bekannt und konnte erst durch DNA Spuren aus dem Wohnwagen in Eisenach dem NSU zugerechnet werden.

Die Morde liefen vermutlich nach einem ähnlichen Muster ab. Die Täter kamen mit einer in eine Plastiktüte gewickelten Schusswaffe in den Laden und begannen sofort, mehrmals auf das Opfer zu schießen. Die Hinterbliebenen mussten oftmals mehrere Verhöre durch die Polizei durchstehen. Den Opfern wurde indessen unterstellt, sie seien in Drogengeschäfte verwickelt gewesen. Im NSU- Untersuchungsausschuss des Bundestages stellt sich später heraus, dass die Polizei in Nürnberg sogar einen Döner-Imbiss betrieb, um die in der organisierten Kriminalität vermuteten Täter aufzuspüren.

Die Aufdeckung

Am **4. November 2011** begehen Mundlos und Böhnhardt in ihrem Wohnmobil in Eisenach Suizid. Zschäpe zündet die Wohnung in Zwickau an, in der Sie mit Mundlos und Böhnhardt seit 2008 gewohnt hatte. Sie stellt sich am **8. November 2011** im Beisein eines Anwalts der Polizei und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. In der Wohnung wurden 19 Waffen, Propagandamaterial und ein Bekennervideo gefunden. Das Video zeigt u.a Bilder der Opfer, welche die Täter direkt nach den Morden aufgenommen haben. Am **20. Januar 2012** werden die Morde der NSU vom Bundesinnenministerium offiziell als „rechtsextremistische" Taten gewertet.

Unterstützer_innen

Das Trio soll durch mehrere Personen, unterstützt worden sein. So werden am **13., 24. und 29. November** die drei Mitangeklagten Holger Gerlach, André Eminger und Ralf Wohlleben festgenommen. Ralf Wohlleben wird Beihilfe zu 6 Morden vorgeworfen. Er soll das Trio u.a. auch finanziell unterstützt haben. André Eminger soll bei der Erstellung des Bekennervideos mitgeholfen haben, sowie eine Wohnung in Chemnitz angemietet haben. Holger Gerlach soll mehrere Wohnungen angemietet sowie seinen Führerschein und Pass bereitgestellt haben. Im **Januar 2012** kam es zu weiteren Durchsuchungen und Festnahmen von mutmaßlichen Unterstützer_innen. Am 1 Februar wird der 5. Mitangeklagte Carsten S. festgenommen. Er soll die Mordwaffe besorgt haben. Am 9. Oktober 2012 berichtet die Taz von ca. 100 Unterstützer_innen im Umfeld der NSU, 2 Tage später bestätigt das BKA diese Zahl. Am 24. März 2013 wird mit mittlerweile 129 Unterstützer_innen im Umfeld des NSU gerechnet

Aufarbeitung und Verstrickung des Verfassungsschutzes

Am **9. Februar** setzt der Bundestag den Untersuchungsausschuss zum NSU ein. Am **16. Februar** sowie am **17. April** wird in Thüringen und in Sachsen ebenfalls ein Untersuchungsausschuss eingesetzt. Vor allem die Rolle des Verfassungsschutzes wurde stark kritisiert. So habe es schon lange Hinweise auf die Gruppe gegeben, diesen sei jedoch nicht nachgegangen worden. In den Ausschüssen präsentieren sich die damaligen und derzeitigen Verfassungsschutzpräsidenten weder einsichtig noch kooperativ. Höhepunkt war der Auftritt des ehemaligen Thüringischen Verfassungsschutzpräsidenten Helmut Roewer, der auf eine Frage im NSU Ausschuss mit: „Was geht Sie das an?" antwortete. Bekannt wurde vor allem der für den LfV Thüringen arbeitende Tino Brandt. Dieser hatte zwischen 1994 und 2001 für seine Spitzeltätigkeit 200.000 DM erhalten, mit welchen er nach eigenen Angaben rechte Strukturen unterstütze. Es wird ein direkter Kontakt zu dem Trio vermutet. Von 35 Ermittlungsverfahren gegen Brandt führte keines zu einer Verurteilung und er selbst gab an, 4-5 mal vor einer Hausdurchsuchung durch den LfV Thüringen gewarnt worden zu sein. Im Zuge der Ermittlungen und der Tätigkeit der Ausschüsse wurden zahlreiche Aktenvernichtungsvorgänge bekannt. Am **28. Juni 2012** wird öffentlich, dass Akten zu der „Operation Rennsteig", welche die Beobachtung des Thüringer Heimatschutzes beinhalteten, in dem auch Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt aktiv waren, durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), die LfV Thüringen und Bayern, im November 2011 vernichtet worden waren. Am **15. Juli** wird bekannt, dass Dokumente zum Thüringer Heimatschutz in den Archiven der Thüringer Kriminalpolizei vorhanden sind, welche den Ausschüssen nicht verfügbar waren. Des Weiteren soll es bereits 2002 einen Hinweis des Berliner V-Manns Thomas Starke auf die NSU gegeben haben. Am **28. September** liefert der LfV Thüringen 778 ungeschwärzte Ordner an den NSU Untersuchungsausschuss nach Berlin. Dieses Vorhaben wollten andere LfV zunächst verhindern. Bis zum Ende der Untersuchungssauschüsse und der Anklageerhebung am **8. November** gab es noch weitere sog. „Datenpannen" und „Missverständnisse".

Erste Konsequenzen

Nach der Aufdeckung der NSU, den Ausschüssen und den eklatanten Fehlern der Verfassungsschutzbehörden, kam es zu zahlreichen Rücktritten bzw. Absetzungen. Darunter der BfV Präsident Fromm, LfV Thüringen Präsident Sippel, LfV Sachsen Präsident Boos sowie der LfV Sachsen-Anhalt Präsident Limburg. Das eklatante Versagen des Verfassungsschutzes führte zu Forderungen, die Inlandsgeheimdienste komplett abzuschaffen. Zahlreiche Menschen gingen auf die Straße um für die Abschaffung des Verfassungsschutzes zu demonstrieren. Dagegen wird am **29. August** auf der Innenministerkonferenz die „Umstrukturierung" der Inlandsgeheimdienste diskutiert: noch mehr Kompetenzen, bessere Zusammenarbeit und Zentralisierung der Informationen. Des Weiteren entstand die Neonazi-Verbunddatei, in welcher Straftaten von „Rechtsextremen" gespeichert werden sollen.

Der Prozess

Der Prozessbeginn verzögerte sich zunächst um 3 Wochen, da das BVerfG die Vergabe der Sitzplätze gerügt hatte.
6. Mai 2013: erster Verhandlungstag. Die Verteidiger von Zschäpe und Mundlos stellen Befangenheitsanträge, das Gericht setzt die Verhandlungen für eine Woche aus.
14. Mai 2013: Bundesanwalt Herbert Diemer verliest die Anklageschrift. Zschäpe wird Mittäterschaft bei allen Anschlägen zur Last gelegt, darunter 10 Morde und 2 Bombenanschläge. Zschäpe macht von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch
4. Juni 2013: Der Angeklagte Nazi(-„Aussteiger") Carsten S. sagt aus. Er gibt zu, die Waffe besorgt zu haben, mit der die Morde begangen wurden.
6. Juni 2013: Der Angeklagte Holger G gibt zu, seinen Pass und Geld zur Verfügung gestellt zu haben, zudem gesteht er, die Mordwaffe überbracht zu haben. Von den Absichten und Aktivitäten der drei will er nichts gewusst haben.
9. Juli 2013: der 20. Verhandlungstag: Beweisaufnahme zu der ersten Tat der Mordserie: Dem Mord an dem Blumenhändler Enver Simsek in Nürnberg am 9. September 2000.
24. Juli 2013: Ein Nachbar von Zschäpe aus Zwickau wird vernommen. Er berichtet, auf dem Fernseher habe ein Bild von Adolf Hitler gestanden. „Mit Politik habe das aber nichts zu tun gehabt".

Die Aussicht

Sollte Zschäpe nicht doch noch eine umfassende Aussage machen, wird es wohl nie zu einer vollständigen Aufklärung der Morde und der Hintergründe zum NSU geben. Der Prozess wird wohl noch 1½ Jahre dauern. Die vernichteten Akten und der ausgeprägte Corpsgeist im Verfassungsschutz verhindern ebenfalls eine lückenlose Aufklärung der Geschehnisse. Schon im „Schmücker Prozess"[1] hat sich gezeigt, dass der Verfassungsschutz nicht gewillt ist, Informationen herauszugeben, die sie möglicherweise selbst belasten würden.

Quellen

Ausführlichere Informationen findet ihr unter:
• http://www.der-rechte-rand.de/wp-content/uploads/Chronik_drr_zur-NSU_2012.pdf
• http://www.nsu-watch.info/zeitleiste/
• http://www.tagesschau.de/inland/rechtsextrememordserie104.html

1 http://de.wikipedia.org/wiki/Schmücker-Prozess (zuletzt abgerufen am 11.08.2013)

Unwort des Semesters: Ermittlungspanne

Er | mitt | lungs | panne, die - (Substantiv, feminin)

Störung, von niemandem zu verantwortender technischer Fehler im kriminalistischen Ermittlungsvorgang. Typische *E.* sind: Vernichten von Akten, die eigentlich an Ermittlungsbehörden versandt werden sollten (selber Anfangsbuchstabe der beiden Verben kann verwirrend sein); vergessen, welche Neonazis jetzt gerade V-Leute sind; spontanes Ignorieren von Hinweisen auf rechte Täter; versehentliches Nicht-Lesen gefundener Adresslisten der Täter (meist nur wenige Jahrzehnte lang); versäumen, den eigenen Informanten zu erklären, dass sie die Behörden über Neonazis informieren sollen und nicht umgekehrt; Rassismus. Tritt häufig auf bei Fällen, in denen sich Hinweise auf eine rechtsradikal motivierte Täterschaft verdichten. Auch als umgekehrte *E.* möglich, wenn beispielsweise für einen Autobrand versehentlich statt dem Täter unbeteiligte Passantinnen linker Gesinnung monatelang in Untersuchungshaft gehalten werden, weil sie ein Feuerzeug bei sich führen. Weitere bekannte *E.*: Reichstagsbrand (ausversehen alle Kommunistinnen verhaftet); Mollath-Fall (unbeabsichtigterweise Wirtschaftskriminalität einer Bank durch jahrelange Psychiatrisierung des die Vorwürfe Erhebenden verdeckt); Oury-Jalloh-Fall.

NPD-Verbot

Eine Bestandsaufnahme

Darf und unter welchen Voraussetzungen soll ein Staat eine Partei verbieten? Mal abgesehen von der komplexen demokratietheoretischen Beantwortung gibt Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes zumindest eine verfassungsrechtliche Antwort (siehe Kasten). Besonders dringlich stellt sich die Frage im Zusammenhang mit der NPD. Um ein Verbot der Partei zu erreichen, stellte im Januar 2001 die damalige rot-grüne Bundesregierung einen Antrag zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Der Antrag wurde im März 2001 von Bundesrat und Bundestag mit jeweils eigenen Anträgen unterstützt. Dieses Verfahren endete mit dem Beschluss des BVerfG vom 18. März 2003, durch den dem Antrag der NPD, das Verfahren einzustellen mit der Minderheit von 3 Richter_innen stattgegeben wurde.

Aber wie kann das Verfahren gestoppt werden, ohne dass eine Mehrheit der Richter_innen des zweiten Senats dafür gestimmt hat? Im Parteiverbotsverfahren bedarf es gem. § 15 des Bundesverfassungsgerichtsgesetz, BVerfGG, für eine der Antragsgegnerin nachteilige Entscheidung einer Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung, den Antrag der NPD auf Einstellung des Verfahrens abzulehnen, wäre eine solche nachteilige Entscheidung gewesen und hätte daher einer Mehrheit von zwei Dritteln (6 von 8) der Richter_innen bedurft. Deshalb genügten drei Stimmen zur Einstellung des Verfahrens.

Die Einstellung des Verfahrens erfolgte aber nicht aus Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit des Verbotsantrages. Zu der Frage nach der Verfassungswidrigkeit der NPD hatte sich das BVerfG noch nicht geäußert. Der Einstellung ging eine Auseinandersetzung über die „Staatsferne" der NPD voraus: In den Anhörungen vor dem BVerfG stellte sich heraus, dass die Verfassungswidrigkeit durch die Antragsstellerin wesentlich mit Zitaten von V-Leuten begründet wurde. Auch einer der 14 als Auskunftspersonen geladenen NPD-Funktionäre entpuppte sich als V-Mann des Verfassungsschutzes. Daraufhin sahen die erwähnten drei Richter_innen des Zweiten Senats in der „fehlenden Staatsferne" der NPD ein nicht behebbares Verfahrenshindernis, da so ein rechtsstaatliches Verfahren nicht sichergestellt werden könne.

Entscheidend ist aber, dass das BVerfG gerade nicht in der Sache entschieden hat, sondern das Verfahren wegen prozessualer Mängel nicht fortgeführt wurde. Die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der NPD steht nach wie vor aus.

Aktuelles NPD- Verbotsverfahren

Nach dem Scheitern des ersten Anlaufs für ein NPD-Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, beschloss der Bundesrat auf seiner Sitzung am 14.12. 2012 einen erneuten Versuch zu wagen. Bereits am 9.11.2012 erging auf der Innenministerkonferenz (IMK) einstimmig der Beschluss, die Chancen eines solchen Verbotsverfahrens zu prüfen.

Ein erneutes Verfahren wurde seit 2006 immer wieder äußerst kontrovers diskutiert. Den konkreten Anlass zu dem Schritt des Bundesrates gab wohl die Aufdeckung des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) im November 2011, welcher öffentlich mit der NPD in Zusammenhang gebracht wurde. So ist beispielsweise einer der Angeklagten in dem seit Mai 2013 laufenden NSU-Prozess in München, Ralf Wohlleben, ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der Thüringer NPD.

Als Grundlage für den Antrag dient eine umfassende Materialsammlung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die am 25. November 2012 abgeschlossen wurde. Dabei handelt es sich um eine 1000 Seiten umfassende Beweissammlung, welche unter anderem den aggressiven kämpferischen Charakter der NPD- Führung nachweisen soll. Die Informationen stammen aber nicht von V-Leuten der Polizei und des Verfassungsschutzes, sondern allein aus öffentlich zugänglichen Quellen. Einen Teil dieser unter Geheimhaltung stehenden Beweissammlung veröffentlichte die NPD bereits im Februar 2013 auf ihrer eigenen Webseite. Die vom Bundesrat beauftragten Prozessbevollmächtigten sind Dr. Christoph Möllers und Dr. Christian Waldhoff, Professoren an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, welche die Antragsstellung vorbereiten sollen.

Mit einer tatsächlichen Antragsstellung ist aber vor der Bundestagswahl nicht mehr zu rechnen. Grund dafür ist die nicht ausreichende Materialsammlung. Laut eines erneuten Berichtes der Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll einer der beiden Prozessbevollmächtigten der Überzeugung sein, dass die Materialsammlung zwar „umfangreich" sei, aber zu „wichtigen Fragen weitere Belege und entsprechende Tatsachenvorträge erforderlich seien."[1] Zudem soll ein neues Gutachten erstellt werden, welches die Aktivitäten der NPD eingehender beleuchten soll. Mit dem Abschluss dieses Gutachtens wird im Laufe des Jahres 2013 gerechnet.

1 Artikel „Neues Deutschland" vom 28.05.2013. http://www.neues-deutschland.de/artikel/822609.npd-verbot-laender-zoegern-noch.html. Stand: 2.06.2013.

Wie funktioniert ein Parteiverbotsverfahren?

Die Regelung zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei findet sich in Art. 21 Abs.2 GG i.V.m. §§ 13 Nr.2, 43ff. BVerfGG. Laut Art. 21 Abs.2 GG darf über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei **nur das Bundesverfassungsgericht** entscheiden.

Parteien, die die darauf abzielen, die „freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden" können durch den zweiten Senat des BVerfG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für verfassungswidrig erklärt werden. Dazu genügt nach der Judikatur des BVerfG nicht bereits die Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, es muss eine „**aktiv-kämpferische, aggressive Haltung** gegenüber der bestehenden Ordnung" hinzukommen (BVerfGE 5, 85, 141).

Antragsberechtigt sind nach § 43 Abs. 1 BVerfGG nur der Bundesrat, Bundestag oder die Bundesregierung. Stellt das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei fest, so geht damit gem. § 46 Abs. 3 BVerfGG die Auflösung der Partei und das Verbot der Gründung einer Ersatzorganisation einher.

Neben den Anforderungen des Grundgesetzes müsste ein Verbot auch die Anforderungen der **Europäischen Menschenrechtskonvention**, insbesondere des Art. 11 erfüllen, zu deren Wahrung sich die Bundesrepublik völkerrechtlich verpflichtet hat. Der über die Einhaltung der EMRK wachende Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verlangt für ein rechtmäßiges Verbot eine reale politische Chance zur Umsetzung der konventionswidrigen Ziele einer Partei (EGMR, Urteil v. 13.2.2003, Urteil v. 30.10.2005).

IN DUBIO PRO REA?

Ein Neonazi fantasiert auf Facebook davon,
Antifaschisten zu töten und die Tat als Notwehr zu tarnen,
fährt kurz darauf auf einem Parkplatz einen Antifaschisten ins Koma
- und wird wegen Notwehr freigesprochen,
wobei ihm eine Anwältin aus dem linken Spektrum hilft.
Gibt es nicht?

Diskussion eines Falles am LG Freiburg

von Benjamin Derin

Was war geschehen?

Am 1. Oktober 2011 wartet Florian Stech auf einem Parkplatz in Riegel (BW) auf Gleichgesinnte. Er ist Mitglied der neonazistischen „Kameradschaft Südsturm Baden“, die sich am Abend an einer Soliparty für einen geplanten Aufmarsch beteiligt, und soll auswärtige Gäste als Schleuser zur geheimen Lokalität führen. Doch die drei Jugendlichen, die nun auftauchen, sind keine Freunde. Maskiert und mit einer Flasche Reizgas ausgerüstet nähern sich ihm die Antifaschisten. Stech erkennt die Bedrohung. Er fährt mit seinem Wagen los, aber er nimmt nicht die freie Ausfahrt zu seiner Rechten. Stattdessen hält er nach links und beschleunigt 3,8 Sekunden lang direkt in die Gruppe. Einer der drei schafft es nicht mehr auszuweichen und wird vom Auto erfasst. Während Stech sich in Sicherheit bringt, bleibt der Angefahrene mit einem Schädel-Hirn-Trauma zurück, dessen Folgen in Form von sprachlichen und motorischen Störungen noch Monate anhalten werden. Zwei Tage später beginnt ein Screenshot die Runde zu machen, dessen Echtheit später vor Gericht bestätigt wird. Zu sehen sind Facebook-Kommentare vom 28. September 2011, also drei Tage vor dem Geschehen, in denen Stech (unter Pseudonym) offenbar ziemlich genau die eingetretene Situation herbeisehnt:

Verteidigt die Faschisten wo ihr sie trefft

Endgültig in die bundesweite Berichterstattung schafft es der Fall dann, als bekannt wird, dass die damalige Sprecherin der Grünen Alternative Freiburg (GAF), Tina Gröbmayr, in der Kanzlei von Stechs Anwalt beschäftigt ist und an der Verteidigung des Neonazis mitwirkt. Gröbmayr hatte sich zuvor auch im Umfeld des Arbeitskreises Kritischer Juristen und Juristinnen Freiburg (AKJ) bewegt. Der Freiburger AKJ gehört zu dieser Zeit dem Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen (BAKJ) an, einer Dachorganisation, zu der sich auch die Kritischen Jurist_innen an der FU zählen. Sowohl in der Grünen Alternative als auch im BAKJ führt dies zu Auseinandersetzung um die prinzipielle Vereinbarkeit linken politischen Engagements mit der Verteidigung von Neonazis. Der Vorstand der GAF tritt aus Protest gegen Gröbmayrs Prozessbeteiligung zurück, der BAKJ beendet die Zusammenarbeit mit der Freiburger Gruppe, nachdem sich diese nicht von Gröbmayr distanziert hatte (s. Kommentar am Ende des Artikels).

Die erste Verhandlung

Als der auf neun Tage angelegte Prozess gegen Stech am 18. Juni 2012 vor dem LG Freiburg beginnt, lautet der Tatvorwurf auf versuchten Totschlag in drei Fällen. Stech äußert sich nicht zur Sache, präsentiert sich in einer Erklärung aber als ein in geordneten Verhältnissen lebender junger Mann. Zudem ergeben Fragen der Nebenklage, dass Stech vor dem Prozess beim LKA Baden-Württemberg darum gebeten hatte, in das Aussteigerprogramm „BIG-Rex“ aufgenommen zu werden. Die Aufnahme wurde jedoch offenbar vom Ablauf des Verfahrens abhängig gemacht. In diesem Rahmen sei ihm nahegelegt worden, sich von der zuerst angeheuerten Szene-Anwältin Nicole Schneiders (inzwischen Verteidigerin im NSU-Prozess) zu trennen und eine unbescholtene Verteidigung zu organisieren.

Zu den interessanteren Beweismitteln gehört wohl die Aufnahme eines Notrufes, der vor Ort durch einen Zeugen abgesetzt wurde. Dabei sagt der aufgewühlte Zeuge, der Stech unmittelbar nach dem Geschehen hinterherläuft, es habe ein „Mordversuch“ stattgefunden. Der Zeuge gibt dann tatsächlich das Handy an Stech weiter, der völlig unaufgeregt und ruhig versucht zu erklären, er sei auf die Gruppe zugefahren und habe darauf vertraut, diese würden beiseite springen. Geladene Zeugen aus Stechs Umfeld waren hingegen regelmäßig darum bemüht, Stech noch in den Stunden nach seinem Angriff als extrem nervös und aufgeregt darzustellen. Am 9. Juli fordert die Staatsanwaltschaft schließlich drei Jahre Freiheitsstrafe wegen versuchten Totschlags, während die Verteidigung auf Freispruch wegen Notwehr pocht. Die Nebenklage verlangt eine Verurteilung wegen versuchten Mordes.

Was die Richterin von den Vorwürfen hielt, verdeutlichte sie mit diesem Statement: “Wäre ein SPD-Mitglied von einer Gruppe Vermummter attackiert worden, kein Staatsanwalt in diesem Land hätte Anklage gegen ihn erhoben” (*Der Sonntag* v. 15. Juli 2012, S. 5). Ob es womöglich seine Gründe hat, dass SPD-Mitglieder selten von Gruppen Vermummter attackiert werden und Gruppen Vermummter ebenso selten von SPD-Mitgliedern ins Koma gefahren werden, ist dieser brillianten Analyse nicht zu entnehmen. Höchstens die Begründung für einen Befangenheitsantrag. In der Pressemitteilung des LG vom 12. Juli heißt es schließlich: „Die Kammer konnte aber letztlich nicht ausschließen, dass der Angeklagte durch den von ihm nicht vorhergesehenen Angriff in Panik und Verwirrung versetzt wurde und deswegen diese Möglichkeit - insoweit nicht vorwerfbar - nicht gewählt hat (§ 33 StGB). Dagegen sprächen zwar Umstände wie ein Beitrag des Angeklagten auf ‚facebook‘, jedoch war der Angeklagte bei einem Zusammentreffen mit Polizeibeamten kurz nach dem Vorfall als panisch erlebt worden. Da die Kammer insoweit letzte Zweifel nicht ausräumen konnte, war der Angeklagte nach dem Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ freizusprechen.“

Erfolgreiche Revision

Sowohl Staatsanwaltschaft als auch Nebenklage legen daraufhin Revision beim BGH ein, der den Freispruch am 25. April 2013 aufhebt und an das LG zurückverweist. Maßgeblich dafür ist, dass sich das LG bei der Prüfung der Notwehrlage nicht mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob Stechs Gewalteinsatz von dem erforderlichen Verteidigungswillen getragen war. Denn zur objektiven Notwehrsituation muss ein subjektives Element hinzukommen, das heißt in der Handlung muss der Wille zum Ausdruck kommen, den Angriff abzuwehren. Wer einen Angriff lediglich zum Anlass nimmt, Gewalt zu üben, handelt nicht mehr aus Notwehr. Vor dem Hintergrund der Äußerungen auf Facebook hält es der BGH nicht für fernliegend, dass es hier an diesem Element fehlte.

Der Ausgang der nun anstehenden Neuverhandlung ist allerdings alles andere als klar. So spricht das Revisionsurteil auch Punkte an, die gegen eine Verurteilung sprechen könnten. Zum einen sei zu beachten, dass nur dann eine Körperverletzung mit gefährlichem Werkzeug vorliege, wenn der Täter davon ausgeht, das Opfer mit dem Auto selbst zu verletzen. Rechnet er hingegen nur mit Verletzungen durch Ausweichbewegungen, handele es sich nicht um einen Fall des §

224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Eine das lebensgefährdende Behandlung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5) wiederum scheide aus, wenn sich herausstellen sollte, dass der Verletzte auf die Motorhaube gesprungen ist anstatt zur Seite, weil er die Lebensgefährdung damit selbst beigeführt hätte.

Auch verlange das Gesetz vom Angegriffenen nicht, dass er die Flucht ergreife oder dem Angriff ausweiche. Die Annahme des LG, Stech habe die Grenzen des Erforderlichen überschritten, ließe sich deshalb nicht damit begründen, dass er die freie Ausfahrt hätte nehmen können. Stattdessen sei zu erörtern, ob der Angriff zum Zeitpunkt der Zufahrt auf die Gruppe schonender hätte abgewehrt werden können, denn der Angegriffene muss grundsätzlich das mildeste Mittel wählen. Möglicherweise sei das Zufahren mit Vollgas (sofern es denn festgestellt wird) nicht mehr erforderlich gewesen. Eine eventuelle Eigengefährdung des Angefahrenen könne aber auch hier entlastend für Stech wirken, wenn er die dadurch ausgelösten schweren Folgen nicht vorhersehen konnte. Dann dürften diese Folgen nämlich nicht in eine vergleichende Betrachtung der möglichen Verteidigungshandlungen einbezogen werden.

Zum vom LG angenommenen Notwehrexzess (§ 33 StGB) weist der BGH jedoch darauf hin, dass Stech zwar in der polizeilichen Vernehmung von Panik berichtete, seine Entscheidung aber als Ergebnis einer Abwägung zwischen verschiedenen Alternativen schilderte. Ein solcher Entscheidungsprozess könne gegen die Annahme der für § 33 erforderlichen erheblichen Reduzierung der Fähigkeit zur Verarbeitung des Geschehens sprechen.

Zusammenfassend zeigt sich der BGH mit dem vom LG gewählten Weg äußerst unzufrieden. Während das Tatgericht (1) von einer Notwehrlage ausging, deren Grenzen dann aber (2) überschritten worden seien, um diesen Exzess schließlich (3) aufgrund bestehender Panik zu entschuldigen, stellte der BGH bereits das Vorliegen der Notwehrlage in ihrem subjektiven Element in Frage. Er verlangt jedoch nur eine Prüfung, deren Ausgang er nicht vorweg nimmt; in der neuen Hauptverhandlung könnte das Gericht die Notwehrlage also wieder bejahen. Die Annahme, dass die Grenzen der Notwehr überschritten worden seien, scheint dem BGH aber noch weniger zu gefallen. Sollte eine Notwehrlage bestehen, möchte das Revisionsurteil den Spielraum zur Feststellung eines Exzesses auf die Art und Weise des Zufahrens verengen. Die Entscheidung, überhaupt auf die Gruppe zuzufahren und nicht die freie Ausfahrt zu nehmen, soll von § 32 gedeckt sein. Auch drängt der BGH auf Feststellungen zur Frage, ob der Angefahrene auf die Motorhaube sprang anstatt auszuweichen. Zu Recht folgt schließlich noch der Hinweis auf Widersprüche in der Darstellung der Panik, die das Handeln entschuldigen sollte. Um diesen Punkt zu erörtern, müsste der neue Spruchkörper aber sowohl zur Notwehrlage als auch zur Erforderlichkeit erneut genau den Weg gehen, den der BGH so ausführlich kritisiert hatte.

Kritik am Urteil des BGH

Grundsätzlich ist der Aufhebung des Urteils zuzustimmen. Die Revisionsentscheidung ist jedoch an mehreren Punkten zu kritisieren.

Flucht und mildestes Mittel. Es ist nicht ersichtlich, warum Stech das Wegfahren über die freie Ausfahrt nicht zugemutet werden kann. Dass vom Angegriffenen keine sog. „schimpfliche Flucht" verlangt wird, bedeutet hier, dass er auf dem Parkplatz hätte bleiben dürfen. Wenn Stech nicht vorhatte, die ganze Gruppe mit seinem Wagen schwer zu verletzen und danach auf den Parkplatz zurückzukehren (was er im eigenen Interesse bestreitet), dann hatte er sich aber bereits zur Flucht entschieden. Ob er über die freie Ausfahrt fährt oder durch die Gruppe ist nicht mehr erheblich, da er das Recht, sich an diesem Ort aufzuhalten, in beiden Fällen nicht wahrnehmen kann. Das mildeste Mittel wäre also das simple Wegfahren gewesen. Durch das Zuhalten auf die Gruppe kann er nur gehofft haben, den Angreifern wenigstens noch Schaden zuzufügen. Das Beschränken der Neuverhandlung auf die Frage, ob er hätte langsamer fahren müssen, ist also falsch.

Eigengefährdung. Im Revisionsurteil wird wiederholt die Frage angesprochen, ob der Angefahrene auf die Motorhaube gesprungen ist. Davon werden das Vorliegen einer Körperverletzung mit gefährlichem Werkzeug und die Vorhersehbarkeit des schweren Schadens im Rahmen der Bestimmung des mildesten Mittels abhängig gemacht. In dem Moment, in dem ein Auto gezielt auf ihn zu beschleunigt, bleiben einem Menschen aber nur wenige Sekunden um zu reagieren. Das Springen auf die Motorhaube scheint mir dabei nicht so abwegig zu sein, dass es die Beurteilung des Geschehens beeinflussen würde. Dazu kommt, dass der eigentliche Erfolg gar nicht entscheidend ist. Maßgeblich ist vielmehr, wovon Stech ausgehen durfte. Bei seinem Zufahren auf die Gruppe musste er von der realistischen Möglichkeit ausgehen, mit seinem Fahrzeug jemanden zu verletzen. Durch die Wahl der freien Ausfahrt hätte dies ausgeschlossen werden können. Die Versuche des BGH, dem Geschädigten eine Mitschuld anzuhängen, sind unangebracht und deuten darauf hin, dass rechte Gewalt nach wie vor häufig verharmlosend als Streitigkeit zwischen Jugendgruppen verstanden wird, wobei die Schuldigen gleichermaßen rechts wie links des Grundgesetzes zu suchen seien.

Dass rechte Gewalt in den letzten beiden Jahrzehnten im Gegensatz zu linkem Aktivismus für Hunderte von Toten verantwortlich war scheint auch nach Öffentlichwerden der NSU-Terrorserie nicht zu einem Bewusstsein für die Notwendigkeit antifaschistischen Einschreitens geführt zu haben.

Subjektives Notwehrelement. Bei der Bewertung der Ausführungen des BGH zum Verteidigungswillen soll nur rasch Vorsicht angemahnt werden. Für die Rechtsprechung bietet sich hier die Gelegenheit, über die stärkere Betonung dieses Erfordernisses für eine faktische Verschärfung des Strafrechts zu sorgen. Welche Rolle sollen frühere Äußerungen künftig bei der Interpretation subjektiver Einstellungen im Tatmoment spielen? Gerade in Fällen wie diesem, wo auch über die Feststellung einer unentschuldigten Überschreitung der Notwehr unbillige Freisprüche vermieden werden können, ist eine generelle Einschränkung der Notwehr eigentlich nicht erforderlich. Denkbar ist auch, Stech den Verteidigungswillen deshalb abzusprechen, weil er (wie bereits beschrieben) bewusst ein Mittel wählte, dessen einziger Vorteil in der Schadenszufügung stand. Sicherlich sorgt der vorliegende Sachverhalt gerade wegen der im Vorfeld erfolgten Kommentare Stechs für Empörung. Darüber sollten grundsätzliche Positionen zum Strafrecht jedoch nicht vergessen werden.

Landgericht Freiburg

Warum Tina Gröbmayr keine Nazis verteidigen sollte

Fast reflexartig wird auf Kritik an Gröbmayrs Beteiligung erwidert, dass jeder Mensch das Recht darauf habe, vor Gericht verteidigt zu werden. Dieses Recht, ebenso wie die Unschuldsvermutung und weitere rechtsstaatliche Errungenschaften, gelte es zu verteidigen.
Aber vor wem? Dass den Nazis in Deutschland die Anwältinnen und Anwälte ausgehen könnten, muss wirklich niemand befürchten. Es stimmt – solange es diesen Rechtsstaat gibt, haben ihm zufolge auch Nazis ein Recht auf Verteidigung. Aber sie haben kein Recht darauf, von Gröbmayr verteidigt zu werden. Und eine Pflicht, Nazis zu verteidigen, ergibt sich daraus schon gar nicht. Wie schön wäre es, in einem Land zu leben, in dem das Recht auf Verteidigung für Nazis in Gefahr wäre! In dem sich so viele weigerten, solche Mandate anzunehmen, dass dieses Recht für die Deutschesten unter uns nicht mehr effektiv zu gewährleisten wäre! Aber solange sich die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht sehr grundlegend ändern, hat die Entscheidung, einen Nazi nicht zu verteidigen, einfach keinerlei Relevanz für dessen Recht, von irgendwem anders verteidigt zu werden. Das muss auch die narzisstischste Advokatin irgendwann einsehen, mag es dem offenbar bestehenden Selbstmissverständnis als letztes Bollwerk vor der Diktatur auch noch so sehr schmerzen. Außerdem wüsste ich nicht, wer all die unverteidigten Nazis verurteilen würde, setzt die StPO doch an zahlreichen Stellen die Mitwirkung eines Verteidigers voraus.
Bleibt die Frage, was aus der fehlenden Notwendigkeit, Neonazis anwaltlich zu vertreten, folgt. Auch Gröbmayr selbst ist offenbar keine Anhängerin der Recht-Pflicht-Umkehrung; die Entscheidung, ein solches Mandat zu übernehmen (bzw. daran mitzuwirken) oder nicht, sei aber eine höchstpersönliche, die man ihr nicht ankreiden könne. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich strafrechtliche Verteidigung in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext abspielt. Neonazis auf der Anklagebank sind der gewaltgewordene Rassismus, Sexismus und Antisemitismus dieser Gesellschaft. Sich schützend zwischen sie und den seine Kinder fressenden Staat zu stellen ist für Menschen, die dieser Gewalt entgegentreten möchten, nicht zu verantworten. Es geht dabei nicht um das Verhältnis der das Strafrecht Kritisierenden zum Strafrecht – denn es ist eine Sache, sich der Beteiligung an der Strafverfolgung zu verweigern und Rechtsinstrumente wie Nebenklage und Anzeigen auch dann nicht selbst in die Hand nehmen zu wollen, wenn sie gegen Nazis gerichtet werden können, und eine andere, den sowieso ablaufenden Mechanismen initiativ in den Arm zu fallen. Diese Logik würde es wohl verlangen, sich bei der Begleitung von Naziaufmärschen in den Polizeiknüppel zu werfen, der die Auflösung des Aufmarsches gegenüber den daran Teilnehmenden vollstrecken möchte. Sicherlich geht von der herausgestellten Position der Strafverteidigerin eine besondere Verantwortung aus. Aber eine gegenteilige, nämlich die, eben nicht an der Verteidigung von Nazis mitzuwirken, zumindest dann nicht, wenn es sich wie hier um Taten mit politischem Zusammenhang handelt. Neonazis gegen einen solchen strafrechtlichen Vorwurf zu verteidigen bedeutet, die Geschädigten zu verleumden und zu bekämpfen und damit antifaschistische Strukturen zu schwächen. Es fördert die ideologisch motivierte Gewaltausübung, in dem es die Täter und Täterinnen vor einem Teil der Konsequenzen bewahrt und ihre Gewalt öffentlich verharmlost. Wie wichtig die Verteidigung ausgerechnet durch Gröbmayr & Co für Florian Stech war, zeigen der oben beschriebene Kontakt zum LKA, der darauf folgende Wechsel des Verteidigungsteams weg von der Szeneanwältin und die durch das neue Team getragene Inszenierung als geläuterter Aussteiger. Diese Strategie zur Ausblendung des politischen Hintergrundes der Tat wäre mit einer Anwältin mit NPD-Vergangenheit wohl kaum möglich gewesen. Gleichzeitig wird hier ein von der Linken heftig kritisierter Diskurs gestärkt, in dem es darum geht, neonazistische Gewalt als unpolitisch darzustellen. Eine Sichtweise, von der sowohl staatliche Stellen als auch Täter und Täterinnen profitieren – zu Lasten der Geschädigten. Da Gröbmayr noch in linken Strukturen involviert war, missbrauchte sie zudem das Vertrauen dieser Gruppen und fügte ihnen erheblichen politischen Schaden zu. Welches Wissen über diese Strukturen sie in ihrer Interaktion mit Stech und den Zeugen der Verteidigung genutzt oder weitergegeben hat, lässt sich nicht nachvollziehen. Strafverteidigung für Neonazis setzt Zusammenarbeit mit Neonazis voraus. Es ist keine „höchstpersönliche“ Entscheidung. Es ist im Gegenteil eine Entscheidung, von der die meisten linken Zusammenhänge es abhängig machen würden, ob sie überhaupt mit der betreffenden Person politisch arbeiten, Informationen teilen oder assoziiert werden wollen.

Kann man, wenn sie sich ordentlich präsentieren, alle verteidigen: Mumien, Vampire, Aliens. Aber keine Nazis.

... darum nennen wir euch alle Burschis

Plädoyer für eine konsequente und umfassende Kritik studentischer Verbindungen

Die Kritik von Verbindungsstudenten an der Verbindungskritik ist oft die, das jene zu undifferenziert sei und nicht genügend zwischen den einzelnen Verbindungstypen unterscheide und pauschal alle Verbindungen in die rechte Ecke stelle. Ein Vorwurf, der sich, wenn die korporationskritischen Veröffentlichungen der letzten Jahre eingesehen werden, als haltlos erweist.

Die Kritik von Verbindungsstudenten[1] an der Verbindungskritik ist oft die, dass jene zu undifferenziert sei und nicht genügend zwischen den einzelnen Verbindungstypen unterscheide und pauschal alle Verbindungen in die rechte Ecke stelle. Ein Vorwurf, der sich, wenn die korporationskritischen Veröffentlichungen der letzten Jahre eingesehen werden, als haltlos erweist. Beispiele für Verbindungen, gerade von Burschenschaften in Neonazikreise n sind seit langem bekannt. Gesellschaftlichen Einfluss üben Studentenverbindungen aber gerade auch als Teil konservativer Politik aus. Eine Teilung in extreme und vermeintlich liberale Bünde, wie sie nun von einigen Medien, wie beispielsweise Spiegel Online gemacht wird, zeigt dass hier weiterhin ein Zusammenhang von Rassismus, Antisemitismus und Sexismus auch in die vermeintlich demokratischen Teile des Politischen Spektrums besteht. Den Studentenverbindungen kommt in Deutschland eine Scharnierfunktion zwischen konservativem und extrem Rechtem Spektrum zu.[2] Des Weiteren dienen sie als Türöffner einer reaktionären Ideologie an Universitäten und Hochschulen.

1 Auf gegenderte Sprache wird im Artikel größtenteils verzichtet, weil Studentenverbindungen meist reine Männerbünde sind und Frauen* die Mitgliedschaft verwehrt bleibt. Die Markierung mit dem * bzw. Gender_gap wird benutzt, um andere geschlechtliche Identitäten einzuschließen und deutlich zu machen, dass es sich bei den Bezeichnungen Mann* und Frau* um gesellschaftliche Konstrukte der Zweigeschlechtlichkeit handelt.

2 Vgl.: https://subwayonline.wordpress.com/our-own-papers/redebeitrag-deutsche-burschenschaft-als-scharnier-zwischen-konservativen-und-nazis/.

Willkommen in der Dunkelgrauzone

Überschneidungen zur aktiven Neonaziszene finden sich vor allem bei den Burschenschaften, welche im Dachverband der Deutschen Burschenschaft (DB) organisiert sind. Für Beispiele brauchen Interessierte nicht lange suchen. Zu nennen sind unter anderem Arne Schimmer, Burschenschafter der Dresdensia Rugia zu Gießen und Mitglied der NPD, für welche er seit 2009 im Sächsischen Landtag sitzt. Außerdem war Schimmer von 1998 bis 2000 Mitglied im Bundesvorstand des Nationaldemokratischen Studentenbundes und ist aktuell Chefredakteur des extrem rechten Therorieorgans „Hier und Jetzt". Sein Verbandsbruder Jürgen Gansel ist bereits seit 2004 für die NPD im Sächsischen Landtag vertreten. Er macht u.a. durch antisemitische Hetze über ein imaginiertes „Jüdisches Sonderverhältnis zum Geld"[3] auf sich aufmerksam und war Mitglied der verbotenen rechtsextremen Vereinigung „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene" (HNG).

Nicht zu vergessen Norbert Weidner, Alter Herr der Alten Breslauer Burschenschaft der Raczeks zu Bonn, bis 2012 Schriftleiter der Verbandszeitung der DB und in seiner Politlaufbahn Mitglied verschiedenster, heute verbotener Neonazistrukturen: Weidner war aktiv in der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" (FAP), der „Wikingjugend", HNG, sowie dem sogenannten Wundsiedelkomitee, welches für die Organisierung der Rudof-Heß-Gedenkmärsche verantwortlich war.[4] Auf dem außerordentlichen Burschenschtag in Stuttgart 2012 wurde Weidner von seiner Funktion als Schriftleiter entbunden und durch einen anderen Rechtsaußen ersetzt. Das Amt wird nun durch Michael Paulwitz, Mitarbeiter der Republikaner und Autor der extrem rechten Wochenzeitung Junge Freiheit ausgeübt. Doch auch Abseits von personellen Überschneidungen lässt sich der DB eine inhaltliche Überschneidung zur extremen Rechten nachweisen. Zentral ist der von den Burschen vertretene „volkstumsbezogene Vaterlandsbegriff", welcher das Deutsche Volk unabhängig von Staatsgrenzen sieht. So erkennt die DB bis heute die Grenzen der BRD nicht als endgültig an und erhebt weiter Gebietsansprüche auf Teile Polens.

> „Unter Deutschland verstehen wir den von Deutschen bewohnten Raum in Mitteleuropa einschließlich der Gebiete aus denen Deutsche widerrechtlich vertrieben worden sind."[5]

Auch die offen geführte Debatte über einen „Arierpass", welche die DB nach Jahren wieder groß in die Presseschlagzeilen brachte, zeigt, wie offenen hier völkisch-rassistische Positionen propagiert werden. 2011 sollte eine Burschenschaft aus dem Verband ausgeschlossen werden, da sie ein Mitglied aufgenommen hatte, das laut Auffassung einer anderen Burschenschaft nicht deutsch sei. Darauf wurde ein Rechtsgutachten erstellt, welches die Aufnahmekriterien der DB neu regelt. Darin heißt es u.a:

> „Die Deutsche Burschenschaft versteht unter dem deutschen Volk die Gemeinschaft, die durch gleiches geschichtliches Schicksal, gleiche Kultur, verwandtes Brauchtum und gleiche Sprache verbunden ist. (Art.9 VerfDB) Die deutsche Volkzugehörigkeit ist danach an verschiedene Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur und Bekenntnis geknüpft."[6]

3 http://www.bnr.de/content/ae-juedisches-sonderverhaeltnis-zum-geld-ae.

4 http://de.wikipedia.org/wiki/Norbert_Weidner zuletzt abgerufen am 11.08.2013.

5 Handbuch der Deutschen Burschenschaft. Ausgabe 2005, S.244.

6 Rechtsgutachten des Rechtsauschusses der DB vom 15.06.2011, in: Burschenschaftliche Blätter 3/11.

Wie eine kleine Anfrage im Bundestag verriet, wird die Deutsche Burschenschaft von der Bundesregierung nicht als rechtsextrem eingestuft. Für die Einstufung fand jedoch keine Prüfung ihrer inhaltlichen Positionen statt, ausschlaggebend waren einzig Kriterien wie Mitgliedschaften in Naziorganisationen oder die Beteiligung an Aufmärschen.

Hey shut the f**k up boy, you are starting to piss me off

Eine konsequente antifaschistische Verbindungskritik hört jedoch nicht bei Überschneidungen von Verbindungswesen und Nazistrukturen auf. Sie wendet sich gegen alle reaktionären Ideologien, welche hier angelegt sind. Es gibt sehr wohl Merkmale, welche die verschieden Verbindungstypen gemeinsam haben. Zu nennen sind der dezidierte Antifeminismus, welcher seinen deutlichsten Ausdruck in der Organisierung als reiner Männerbund findet. In Männerbünden werden Frauen* aus der politischen Sphäre ausgeschlossen und andere geschlechtliche Identitäten von vornherein unsichtbar gemacht. Dadurch werden patriarchale Machtverhältnisse in der Gesellschaft gefestigt. Als Ideal dient das verklärte Bild des wehrhaften, tugendhaften, starken und deutschen Mannes. Dieses wirkt im Erziehungsprozess, den ein Verbindungsstudent durchläuft, hegemonial und marginalisiert dabei auch jede andere Form von Männlichkeit. Doch auch in Verbindungen, die Frauen aufnehmen, stellen diese eine Minderheit dar und haben oft nicht die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Aktivias. Mehrheitlich wird Frauen* von den Burschen eine Rolle als „Begleitperson, Zuhörerin oder Sexualobjekt zugewiesen".[7] Doch auch Damenverbindungen sind kein Ort der Emanzipation. Die Couleurstudentinnen grenzen sich oft ab von Feminist_innen und konstruieren diese sogar als Feindbild. Hinzu kommen Kontakte zu männerbündischen Verbindungen, die eine Zuweisung zu veralteten Geschlechterrollen vertreten.[8]

Zentral für das männliche Selbstverständnis und den soldatischen Habitus in männlich dominierten Verbindungen ist das Fechten der „Mensur" mit scharfen Waffen. Hier wird den Teilnehmenden absichtlich eine Wunde im Gesicht zugefügt. Ein Zurückweichen gilt als Eingeständnis von Schwäche. Auch der Verbindungstyp der Corps hält „diese Form der Charakterfestigung und Persönlichkeitsbildung [...] für unverzichtbar."[9] Die Corps, ein Verbindungstyp, der seine Ursprünge vor allem im Adel hat, sowie die Landsmannschaften und Turnerschaften sind nach Einschätzung des Journalisten Stephan Peters als konservative Verbände zu werten.[10]

Dank feministischer Ansätze, welche die Analysekategorie Gender in die Forschung zur extremen Rechten erstmals einbrachten, und dem Zusammendenken der kritischen Männlichkeitsforschung und der Rechtsextremismusforschung ist eindrücklich dargestellt worden, dass die Ausformung eines heroisierten, vermeintlich tugendhaften Bildes der eigenen Männlichkeit, das Männer* als Kämpfer für Vaterland und Nation stilisierst, enorm wichtig ist für das Selbstbild extrem rechter Männlichkeiten. Der Blick auf die Männlichkeitskonstruktion kann dabei erklären-

7 Vgl. Krebs/Kronauer: Studentenverbindungen in Deutschland. Münster 2010.

8 Vgl. Internationalismus- und Antifaschismusreferat AStA FU: Damenverbindungen – Emanzipation geht anders, in: Gute Nacht, Burschenschenpracht. Berlin 2012.

9 Zitiert nach Krebs/Kronauer.

10 Vgl. http://www.politik-kommunikation.de/ressorts/artikel/niemand-geht-damit-hausieren, zuletzt abgerufen am 11.08.2013.

der Faktor des Mobilisierungspotentials der Rechten unter sich als männlich verstehenden Personen sein.[11] Studentische Korporationen können als Bildungseinrichtung für eine deutsch-nationale Elite beschrieben werden, deren explizites Bildungsziel auch einen soldatisch-männlichen Habitus umfasst.[12] Als reine Männerbünde organisieren sich neben der Deutschen Burschenschaft auch der Coburger Convent, die Corps aus dem Kösener Senioren-Conventsverband (KSCV) und dem Weinheimer Senioren Convent (WSC), sowie die katholischen Verbindungen des Cartelverbandes (CV). Alle zusammen umfassen laut Informationen der Zeitschrift „der rechte rand" 78.000 Männer, was allein ca. die Hälfte des Spektrums ausmacht. Ein Zwang zur Mensur besteht innerhalb der Verbände CC, KSCV, WSC sowie in Teilen der DB. Andere Verbände sind fakultativ oder nicht schlagend.

Ein Zeichen der Verachtung

Was offene Verbindungen zur Naziszene sowie die Radikalisierung innerhalb des völkischen Denkens angeht, stellt die DB sicher ein besonderes Beispiel dar. Andere Dachverbände halten sich zu ihren Positionen da eher bedeckt. Einen Unvereinbarkeitsbeschluss zur Doppelmitgliedschaft in Verbindung und NPD gibt es jedoch auch bspw. im CC nicht. Auch die Landsmannschafter und Turnerschafter, welche sich jährlich zu Pfingsten in Coburg treffen, propagieren nationalistische Positionen und versuchen weiterhin, die deutsche Geschichte umzudeuten. Genau diese Gemeinsamkeiten und nicht etwa eine Unkenntnis der unterschiedlichen Verbindungstypen führt zur Bezeichnung „Burschis" als Synonym für Vertreter des somatisch männlichen Habitus, welcher in studentischen Verbindungen zu finden ist. Treffend formuliert in einem Redebeitrag anlässlich der diesjährigen Gegenproteste zum Pfingstkongress des CC:

„Der Coburger Convent vertritt ein menschenverachtendes Geschichtsbild, sieht sich als akademische Elite Deutschlands und propagiert sexistische, rassistische und nationalistische Positionen. Hier sehen wir mehrfache Überschneidungen u.a. auch zur Deutschen Burschenschaft. Deswegen nennen wir euch alle Burschis. Es ist ein Zeichen unserer Missachtung. Ein Zeichen dafür, dass wir es nicht akzeptieren, dass Männer, die sich im Coburger Convent organisieren, sich als politisch neutral bezeichnen."[13]

Das geschichtsrevsionistische Verständnis, welches sich in Äußerungen der DB u.a. zum Verlauf deutscher Grenzen findet, ist auch den Verbindungsbrüdern des CC nicht fremd. Auch hier wird jedes Jahr aufs Neue den gefallenen Bundesbrüdern beider Weltkriege gedacht. Das jene eben nicht einfach Opfer, sondern als Angehörige der Wehrmacht Angriffs-und Vernichtungskrieger waren, wird völlig ausgeblendet. Diese Täter_innen-Betroffenen-Umkehr schafft dabei die Grundlage um sich heute wieder positiv auf die deutsche Nation beziehen zu können. Auf dem diesjährigen Pfingsttreffen des Coburger Convents hörte sich das so an:

> „Für Volk unter Vaterland sind unsere Brüder in den Krieg gezogen. [...] Sie haben sich der Pflicht in der Gewissheit gestellt, Opfer bringen zu müssen. Dabei auch gegen die eigene Überzeugung. Der Tod, selbst der eigene Tod wurde zum kalkulierten Risiko. Der Tod wofür? War er es wert? Kriege hat es immer gegeben und immer haben sich diese Fragen gestellt. Gibt es Antworten darauf, einen Sinn, eine Rechtfertigung? Nein, muss man sagen, bedenkt man das Inferno mit Abermillionen Toten, Verletzten, Verkrüppelten und die zerstörten Lebensräume bei Freund und Feind, dazu Flucht und Vertreibung aus der angestammten Heimat."[14]

> „Wir sind es allen unseren toten Verbands- und Bundesbrüdern schuldig, der einst geschlossene Lebensbund verpflichtet uns dazu, zur Treue auch nach dem Tod."[15]

Deutsche Soldaten, sowie die deutsche Bevölkerung werden hier erneut als die eigentlichen Kriegsopfer stilisiert, welche ihre „angestammte Heimat" verloren

und selbst „gegen die eigene Überzeugung" in den Krieg zogen. So sind sie in der verklärten Sichtweise aufrechte Kämpfer_innen fürs Vaterland und nicht etwa Täter_innen. Hier findet eine völlige Entpolitisierung

11 Vgl. Claus/Lehnert/Müller (Hrsg.): Was ein Rechter Mann ist. Männlichkeiten im Rechtsextremismus. Berlin 2010.

12 Schuldt: Burschenschaften - Bildungseinrichtungen einer heteronormativen, soldatischen Quasi-Elite. In: Claus/Lehnert/Müller (o. Fn. 11).

13 Feministischer Redebeitrag, auf der Anti-CC-Demo am 18.05.2013.

14 Rede zum Todengedenken des CC am 20.05.2013.

15 Ebd.

des Kriegsgeschehens statt. Spannend ist neben dem Gesagten vor allem, was hier nicht thematisiert wird. So ist es dem Referenten möglich, über die Opfer der Kriege zu sprechen, ohne die Worte Holocaust oder Auschwitz auch nur ein einziges Mal über die Lippen zu bekommen. Kein Problem ist es hingegen, das Geschehen in der „mitteldeutschen" Besatzungszone der Sowjets zu thematisieren, sowie die vermeintlich eigentliche Tragödie, das geteilte Vaterland nach 1945.

Was soll das alles?

Verbindungsstudenten sind Teil rechts-konservativer bis extrem rechter Kreise. Immer wieder stellen sie die Verbindung zwischen beiden her und dienen als Scharnier. Anders jedoch als offen neonazistische Strukturen gelten die Positionen der Verbindungen in der Mehrheitsgesellschaft nicht als kritikwürdig, sondern finden immer wieder Anklang bis in ihre vermeintliche Mitte. Wiederholt findet sich eine Unterteilung in den „bösen, zu verurteilenden" und den „guten Patriotismus". So ist selbst bei überregionalen Pressepublikationen angekommen, dass die Burschen der DB, die sich jährlich auf der Wartburg treffen, einen völkisch-nationalen Kampfbund darstellen, während andere Verbindungen allenfalls als anachronistische Männerstammtischrunden belächelt werden. Kaum ein Wort war abseits der Lokalpresse über das Pfingsttreffen des Coburger Convents zu lesen. Immer wieder sind Verbindungsstudenten in Landes- und Bundesparlamenten zu finden. Beispiele dafür lassen sich auch in Berlin nennen.

Aktuell sorgte das Beispiel des mittlerweile entlassenen Staatsekretärs für Soziales, Michael Büge (CDU), für Aufsehen. Er musste nach Bekanntwerden seiner Mitgliedschaft in der Zehlendorfer Burschenschaft Gothia sein Amt räumen. Sehr zum Missfallen der Gothen konnte auch Parteifreund und „Waffenbruder" Frank Henkel nichts an der Entlassung ändern. Der Berliner Innensenator ist Mitglied der Sängerschaft Borussia, einer Verbindung, die ihren Mitgliedern das Fechten freistellt. Henkel bekannte sich jedoch ausdrücklich zur waffenstudentischen Tradition. Ebenfalls bei den Borussen: Michael Nickel, Mitglied der Aktion „Linkstrend Stoppen". Er war in den vergangenen Jahren regelmäßig auf dem sogenannten „Marsch für das Leben" zu finden, einer Demonstration fundamentalistischer Christ_innen gegen das Recht auf Abtreibung. Gerade an den Universitäten dienen Studentenverbindungen als Türöffner für reaktionäre Ideologien. Sie spielen zwar zahlenmäßig kaum eine Rolle, schaffen es aber, Neumitglieder zu werben und nutzen ihre Veranstaltungen und Verbindungshäuser für ideologische Schulungen. Die Einstellungen der Gothia sind dabei lange bekannt, über die letzten Jahre waren dort immer wieder Referenten der Neuen Rechten, wie beispielsweise Redakteure der „Jungen Freiheit"[16] oder der „Sezession" geladen, aber eben auch Politiker der CDU wie Michael Nickel oder Jörg Schönbohm folgten den Einladungen gern. Doch auch abseits derer DB-Burschenschaften, die in Berlin ansässig sind, schaffen es die Landmannschaften Preußen und Brandenburg durch gemeinsame Veranstaltungen mit dem Studentenbund Hermann von Wissmann auf sich aufmerksam zu machen. Diese akademische Verbindung, benannt nach einem deutschen Kolonialisten, gedachte in der Vergangenheit zu den Veranstaltungen am Columbiadamm anlässlich des Volkstrauertages dem deutschen Afrikakorps. An den Feierlichkeiten auf dem Friedhof nahmen ebenfalls Vertreter der NPD und DVU teil. Zur Veranstaltung im Jahr 2004 schreibt die Verbindung:

> „Unsere zahlreichen strahlend weißen Mützen fielen auch dort sofort positiv auf und wurden herzlich durch diverse Vertreter der anderen Korporationen begrüßt"[17]

Nimmt man die Aussagen des Coburger Convents ernst, muss eine Verbindung in diese Kreise verwundern, denn zum Thema Rechtsextremismus vertritt der CC laut Eigenaussage eine „klare Linie":

> „Wer sich als Rechtsextremist eine Verbindung sucht, wird am Coburger Convent wenig Freude haben. Der Coburger Convent verfügt über wirksame Möglichkeiten, um rechtsextreme Umtriebe zu bekämpfen."[18]

Reaktionäres Gedankengut findet sich in allen Formen von Studentischen Verbindungen. Die meisten wehren Vorwürfe damit ab, dass sie sich als unpolitisch bezeichnen - eine Schutzbehauptung. Verbindungen sind politische Zusammenschlüsse und müssen so auch angegangen werden. Autoritäres Auftreten, patriarchale Unterdrückung, Heterosexismus, sowie Geschichtsrevisionismus und Nationalismus sind Teil ihrer Praxis. Es bleibt zu hoffen, dass die begonnene antifaschistische Intervention weitere Erfolge verbuchen kann. Eine grundlegende Kritik des Verbindungswesens ist bitter nötig um die genannten Missstände aufzulösen.

16 http://www.tagesspiegel.de/wissen/burschenschaften-burschenschaften-und-der-verfassungsschutz/7415560-2.html zuletzt besucht am 11.08.2013.
17 Internetseite der Akademischen Verbindung Wissmannia: http://www.studentenbund-berlin.de/ unter Aktuelles/Veranstaltungen/Volkstrauertag 2004 (zuletzt abgerufen am 14.8.2013).
18 http://www.turnerschaft-berlin.de/tberlin/index.php?option=com_content&view=article&id=26&Itemid=26#rechtsextremismus (zuletzt abgerufen am 14.8.2013).

Der Name eines Kindes

von Paul Esra

Der folgende Beitrag setzt sich mit dem Namen des Kindes und der daraus resultierenden geschlechtlichen Verortung auseinander. Dabei geht er auch kurz auf die rechtliche Perspektive hinsichtlich der UN-Kinderrechtskonvention (CRC[1]) vom 20. November 1989 ein.

Mit der Verabschiedung der CRC werden Kinder als eigenständige Träger*innen[2] von Rechten gesehen und sind somit nicht mehr nur Objekte der elterlichen Erziehungsgewalt. Daraus resultiert die Frage, ob es gegen die Rechte des Kindes verstößt, wenn die Eltern dem Kind einen bereits nur männlich oder nur weiblich verorteten Namen geben. Es lässt die Schlussfolgerung zu, dass durch diesen Prozess das Kind in seiner sexuellen und geschlechtlichen Orientierung stark beeinflusst wird. Es steht fest, dass das Geschlecht gesellschaftlich konstruiert ist, dabei ist vorerst zweitrangig, ob es sich dabei nur um die Gender oder auch um die Sex Komponente handelt.[3] Ein Name, der bereits ein Geschlecht vorgibt, ist also nicht mit Grundgedanken der freien Entwicklung des Menschen vereinbar. Haftet dem Kind von Geburt bereits ein geschlechtlich verorteter Name an, so ist die geschlechtliche Identitätsfindung nicht frei. Nur mit Mühe und gegen viele, gesellschaftlich konstruierte Schranken, kann das Kind in den späteren Jahren dann noch seinen Namen ändern. Diese Namensänderung hat jedoch weitreichende Folgen, denen mit einem geschlechtlich unverorteten Namen präventiv begegnet werden könnte. Hinzu kommt, dass durch geschlechtsspezifisch unverortete Namen einer Stereotypisierung in der Gesellschaft entgegen gewirkt werden könnte und somit eine wünschenswerte Dekonstruktion der vorherrschenden Heteronormativität erfolgen würde. Es soll nicht außer Acht gelassen werden, dass es heutzutage sicherlich nur wenige Namen gibt, die dieser Idee entsprechen und das keinesfalls die Folge eine Verringerung der Namenspluralität sein soll. Dieser Beitrag will dazu anregen, sich mit der Problematik auseinander zu setzten, sie zu überdenken und fort zu entwickeln.

1 Convention on the Rights of the Children.
2 Dieses Schreibweise hat die Funktion, dass auch Menschen, die sich zwischen oder außerhalb der Heteronormativität verorten, miteinbezogen werden.
3 Im Jahr 1972 wurden die Begriffe Sex („unveränderliches" biologisches Geschlecht) und Gender (veränderliches soziales Geschlecht) von Ann Oakley erstmals für feministische Analysen voneinander getrennt. Zum Weiterlesen: „Der gemachte Mann" (Connell, R.), „Das Unbehagen der Geschlechter" (Judith Butler), „Feministische Rechtswissenschaft" (Dr. Lena Foljanty, Jun.-Prof. Dr. Ulrike Lembke) im Nomos Verlag.

Der Verfassungsschutz hat in den vergangenen Monaten kein sonderlich vertrauenswürdiges Bild abgeliefert und mit der Verstrickung in die durch den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) begangenen Morden einen weiteren Höhepunkt seiner fragwürdigen Tätigkeit geliefert.

Ob nun der gesamte Verfassungsschutz im braunen Sumpf feststeckt, lässt sich wohl (dank zerschreddeter bzw. unter vollständiger Geheimhaltung gehaltenen Akten) vorerst nicht aufklären. Doch zumindest die Anfänge der Behörde zeigen auf, dass von Anfang rechtes Gedankengut vorhanden war.

Eine kurze Rückschau auf das Bundesamt und seine Vergangenheit.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (VS)[1] wurde im November 1950 aufgrund des im September gleichen Jahres beschlossenen Bundesverfassungsschutzgesetzes erlassen. Es kann als Nachfolger des von den Alliierten zuvor eingesetzten Amts für Verfassungsschutz angesehen werden, welches hauptsächlich die nach dem Ende des zweiten Weltkriegs neu gegründete KPD überwachen sollte. Der zweite Präsident des VS, Hubert Schrübbers, leitete die Behörde von 1954-1972. Schrübbers war Mitglied des SA Sturms Münster und hat als Staatsanwalt zwischen 1938 und 1941 an der Verfolgung von Jüd_innen und politischen Gegner_innen mitgewirkt. Auch im Nachhinein kann Schrübbers „nichts unsittliches an seinem Verhalten finden". Er wurde, nachdem seine Vergangenheit in der NS-Zeit aufgedeckt worden war, 1972, im selben Jahr in dem er auch in Ruhestand gegangen wäre, entlassen. Der nachfolgende Präsident Günther Nollau war ebenfalls NSDAP Mitglied. Auch der Vizepräsident Brückner (1964-1967) wies Bezüge zum Nationalsozialismus auf. Im Jahr von Schrübbers Ernennung sprach sich der damalige Staatssekretär des Innenministeriums Hans Ritter von Lex für die Aufnahme ehemaliger Gestapo Mitarbeiter, welche „keine" Verbrechen begangen hätten, aus, welches vorerst von den Allierten abgelehnt wurde. Ein Jahr später wurde jedoch die Kontrolle des Amts an Deutschland zurückgegeben, was sicherlich dem Ein oder anderen einen neuen Job verschafft hat. Weitere bekannte Mitarbeiter waren Richard Gerken, Karl-Heinz Siemens und Alfred Wurbs, welche als ehemalige hochrangige SS Sturmführer auch im VS Karriere gemacht haben sollen (Die Quellenlage ist wie bei vielen Gegebenheiten rund um den VS noch nicht abschließend geklärt). Jedoch ist dies keine Besonderheit des VS. Auch in den anderen zwei Geheimdiensten, MAD und BND, waren noch lange Jahre nach 1945 Funktionäre aus der NS-Zeit beschäftigt. Im Zuge einer Abhöraffäre eines Spiegel Redakteurs Anfang der sechziger Jahre wurde 1964 das sog. Silberstein Gutachten erstellt, in dem 16 Mitarbeitern einen direkten Bezug zur SS oder Gestapo nachgewiesen wurde, darunter der frühere SS-Hauptsturmführer Johannes Strübing.

Die Gefahr wurde vornehmlich im linken Spektrum gesehen

Auffällig ist auch, dass der Feind stets links stand und steht. Hierzu zählt z.B. der Radikalenerlass 1972, wonach ca. 1.4 Millionen Menschen im öffentlichen Dienst auf ihre „Verfassungstreue" hin überprüft worden sind.

1 Eine kritische Einführung zum BfV liefert Anne Roth auf dem CCC-Kongress - (http://mirror.fem-net.de/CCC/29C3/mp4-h264-HQ/29c3-5299-de-en-best_of_verfassungsschutz_h264.mp4); zur generellen Geheimhaltung von Dokumenten in Deutschland ein Kurzbeitrag von 3sat - (http://www.candoberlin.de/filme/geheimes-deutschland/).

Allein schon die Beteiligung an einer Demonstration oder die Mitgliedschaft in einer linksgerichteten Partei konnte zu Berufsverbots- und Disziplinarverfahren, abgelehnten Bewerber_innen sowie Entlassungen führen. Ein neueres Beispiel ist die Überwachung des Berliner Sozialforums welches sich 2003 gegründet und sich kritisch mit der zum damaligen Zeitpunkt neuen Hartz IV Gesetzgebung auseinandergesetzt hat. Prominentes Überwachungsopfer war auch Peter Grottian, von 1979-2007 Professor für Politikwissenschaften der FU Berlin. Des Weiteren wurden 2006 die Abteilungen für Links- und Rechtsextremismus innerhalb des VS zusammengelegt, welches zum Personalabbau innerhalb der Abteilung für Rechtsextremismus geführt hat. Diese wurden jedoch 2011 aufgrund des NSU-Skandals wieder in zwei Einzelabteilungen getrennt.

Aufgrund dieser und weiterer Vorkommnisse kam auch immer wieder die Forderung zur Abschaffung des VS auf. Schon bei der Wiedervereinigung Deutschlands wurde die Frage nach dem Auflösen des VS laut. Die zur Gründung des VS vorherrschende Aufgabe, kommunistische Bewegungen innerhalb der BRD zu überwachen, schien mit dem Ende der DDR nicht mehr notwendig zu sein. So lautet die Forderung mehrere Bürgerrechtsgruppen auch das Bundesamt für Verfassungsschutz in der BRD ebenso wie die Behörde für Staatssicherheit in der DDR aufzulösen. Dem zum Trotz wurde 1991 das bis heute gültige Bundesverfassungsschutzgesetz erlassen. Eine weitere öffentliche Debatte über den Verfassungsschutz kam im Zuge der Verstrickung mehrere V-Leute in die Morde des NSU auf. Der damalige Verfassungsschutzpräsident Heinz Fromm trat daraufhin im Juli 2012 in den vorzeitigen Ruhestand. Die fast vollständige Geheimhaltung jeglicher Dokumente verhindert eine vollständige Aufklärung der NS-Vergangenheit im VS. Nun soll jedoch Einsicht in diese gewährt werden. Während Werner Pätsch, ehemaliger Mitarbeiter des VS, dessen Informationen zum Silberstein Gutachten führten (s.o), 1965 noch als Geheimnisverräter angeklagt wurde, soll ab 2011 durch Historiker_innen der Ruhr Universität Bochum eine umfassende Untersuchung der NS-Vergangenheit des VS entstehen. Die Ergebnisse sollen 2014/2015, bis auf die Nennung von Klarnamen, veröffentlicht werden.

Rassismus ist keine Randerscheinung sondern tief in der Gesellschaft verankert. Eine umfassende Aufklärung ist wichtig, um die Vertuschung und die Versäumnisse aufzuklären, auch heute noch! Phrasen wie: „Eines möchte ich klarstellen, Rassismus gibt es in diesem Amt nicht!"[2] helfen dabei aber nicht weiter.

2 http://www.dw.de/verfassungsschutz-pr%C3%A4sident-maa%C3%9Fen-mir-machen-die-vielen-kleinen-blinden-flecken-sorgen/a-16791070 (zuletzt abgerufen am 11.8.2013).

WAR STARTS HERE.

BERICHT VOM CAMP GEGEN DAS GEFECHTSÜBUNGSZENTRUM DES BUNDES 2012

Vom 12. – 17. September 2012 fand im Sommer letzten Jahres in der Altmark bei Magdeburg das War-Starts-Here-Camp gegen das Gefechtsübungszentrum des Bundes (GÜZ) statt. Das GÜZ ist mit 232 km² eine der größten und nach eigenen Aussagen der Bundeswehr die „modernste Ausbildungsstätte Europas“[1]. Die Bundeswehr und Einheiten verschiedener NATO-Staaten bereiten sich hier gezielt auf ihre Auslandseinsätze vor. Dabei werden nicht nur klassische Kriegszenarien geübt, sondern auch der Umgang mit der Zivilbevölkerung, Riot-Control-Maßnahmen und Einsätze, die normalerweise in den Aufgabenbereich der zivilen Behörden wie THW und Polizei gehören. Exemplarisch dafür ist die Errichtung der mehr als 6km² großen Übungsstadt “Schnöggersburg”, deren Bau bis 2016 abgeschlossen sein soll. Schnöggersburg ist eine urbane Übungslandschaft, die wie eine moderne Großstadt mit Autobahnausfahrten, Hochhaussiedlungen, Sakralbauten, einem Sportstadion, Industrieanlagen, Elendsvierteln, Kanalisation und einer U-Bahn ausgestattet ist. Das macht deutlich, dass dort nicht für die derzeit existierenden Einsatzgebiete geübt werden soll, sondern Bundeswehrsoldaten auf neue Einsatzszenarien vorbereitet werden. [2] Das Camp war als Diskussions- und Aktionscamp strukturiert, bei dem über verschiedene Aspekte der Militarisierung der Gesellschaft und den Widerstand dagegen diskutiert wurde. Am 15.9. fand zudem ein Aktionstag statt, der unter dem Motto „GÜZ entern, markieren und sabotieren“ dazu aufrief, mit vielfältigen Aktionen auf dem und um das GÜZ herum Spuren zu hinterlassen. Hieran beteiligten sich ca. 400 Antimilitarist_innen. Während etwa 100 Menschen vor der Kommandozentrale demonstrierten, schafften es zahlreiche Gruppen und Einzelpersonen, das Gelände zu betreten und dort u.a. ein Panzermanöver zu stören. Da es sich bei dem GÜZ um eine sensible Anlage der deutschen Bundeswehr handelt, kam es dementsprechend auch zu massiven Repressionen von Polizei und Bundeswehr.

1 http://www.deutschesheer.de/portal/a/ha/!ut/p/c4/DcJBDkAwEAXQs7jAzN7OLbCRaX3tRFNipiROT 97jmX-9Vbk3ielQpPPlUtQ8PZeBastCqqObmKlUSNsTs1hBek-mYhNbx87kP3AeQdOpkl/

2 Kleine Anfrage der Abgeordneten Inge Höger, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Andrej Hunko, Harald Koch und der Fraktion DIE LINKE vom 3.11.2012.

Bereits im Vorfeld versuchten die lokale Verwaltung und die Polizei mit verschiedensten Maßnahmen ein Camp zu verhindern. Bis zuletzt verweigerten die Behörden die Bereitstellung eines Campplatzes, während potentiellen privaten Verpächter_innen von geeigneten Campflächen von der Polizei nahe gelegt wurde, das Camp nicht zu unterstützen.
Um die Forderung nach einem Campplatz an die Öffentlichkeit zu tragen, wurde am 10.9.2012 eine Mahnwache am Marktplatz von Letzlingen errichtet, einer direkt an das GÜZ angrenzenden Gemeinde. Die damit verbundenen Auflagen wurden aber derart strikt durchgesetzt, dass sogar das Entzünden eines Teelichts von der Polizei untersagt wurde.

Am 12.9.2012 wurde das Camp dann auf einer gepachteten Wiese in 17 km Entfernung vom GÜZ aufgebaut. Die Polizei errichtete daraufhin auf allen Zufahrtswegen zu dem Camp Kontrollstellen, so dass es fast unmöglich wurde, das Camp zu erreichen oder zu verlassen, ohne eine Personenkontrolle über sich ergehen und sein Auto durchsuchen zu lassen. Diese Maßnahmen führten dazu, dass etwa 700 Personalienfeststellungen im Umfeld des Camps durchgeführt wurden. Bei maximal 400 Teilnehmer_innen und einigen Dopplungen wird die Lückenlosigkeit der Kontrollen noch einmal deutlich. Die aufgenommenen Personalien wurden daraufhin von der Polizei in einer eigens dafür eingerichteten Kartei gespeichert, die erst auf Anfragen im Landtag Sachsen-Anhalts gelöscht wurde. Weiterhin wurde vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt per Allgemeinverfügung eine Versammlungsverbotszone für die gesamte Dauer des Camps erlassen, die, rechnet man die Fläche des GÜZ mit ein, die größte Versammlungsverbotszone in der Geschichte der Bundesrepublik darstellt. Innerhalb dieser Zone kam es zu 137 Platzverweisen. Eine Kundgebung vor der Kommandozentrale des GÜZ am 15.9.2012 wurde zugelassen, allerdings wurden Teilnehmer_innen erst dorthin durch gelassen, nachdem sie sich komplett , teilweise bis auf die Unterwäsche, von Polizist_innen durchsuchen ließen. Eine Spontandemo, die sich gegen diese Maßnahmen richtete, wurde gekesselt und mit Platzverweisen belegt.

Während des Aktionstages wurden 24 Menschen auf dem Gelände des GÜZ festgenommen, denen größtenteils das Eindringen in das militärische Sperrgebiet, teilweise auch Sachbeschädigung vorgeworfen wird. Erschreckend ist dabei, dass eine der Gewahrsahmnahmen auf dem Gelände von einem Feldjäger mit vorgehaltener Pistole durchgeführt wurde. Bereits zwei Tage zuvor waren fünf Menschen in Magdeburg von einem mobilen Einsatzkommando der Polizei (MEK) festgenommen worden. Auch sie wurden unter vorgehaltener Waffe aus dem Auto gezerrt und auf eine ihnen unbekannte Polizeiwache mitgenommen. Das brutale Vorgehen der Polizei erscheint besonders unverhältnismäßig, da den Betroffenen nur vorgeworfen wird, für eine Sachbeschädigung am Gebäude der ICL-Ingenieur und Consulting verantwortlich zu sein, die mit rosa/pinker Farbe begangen wurde.

Während des Camps waren 1000 Polizist_innen, 500 Feldjäger_innen, eine Reiterstaffel, Polizeihunde, sowie mehrere Polizeihubschrauber im Einsatz. Das krasse Missverhältnis zur Anzahl der Campteilnehmer_innen und das brutale Vorgehen der Repressionsorgane, sind dabei genau so erschreckend, wie die massiven Einschränkungen des Versammlungsrechts, die während des Camps vorgenommen wurden. Weiterhin ist auffällig, wie eng Polizei und Feldjäger zusammen arbeiteten. Beide Behörden bezogen ein gemeinsames Einsatzbüro in Letzlingen und kollaborierten im Rahmen der Amtshilfe auf verschiedensten Stufen. Besonders im Lichte des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 3.7.2012,[3] das den bewaffneten Einsatz der Bundeswehr im Inneren ermöglicht, erscheint diese Entwicklung besorgniserregend, da sie eine Militarisierung eigentlich ziviler Institutionen wie der Polizei deutlich macht und vorantreibt. Die Beispiele der Integration der Bundeswehr in den zivilen Bereich sind zahlreich. So wurden 2008 beim G8-Gipfel in Heiligendamm Kampfflugzeuge der Bundeswehr zur Aufklärung und Überwachung eingesetzt, die Bundeswehr leistet Amtshilfe für Polizei und Feuerwehr und liefert Infrastruktur und Versorgung, Bundeswehrsoldaten sind während der Flutkatastrophe in ganz Deutschland im Einsatz und die Bundeswehr macht Werbung an Schulen und Arbeitsämtern für sich. Solche Maßnahmen und Einsätze sind deutliche Indizien für eine Militarisierung der Gesellschaft, die immer schneller und immer offensiver voranschreitet. Um diese Entwicklung und andere Fragen zu diskutieren, fand auch dieses Jahr wieder vom 22. –29.7.2013 ein War-starts-here-Camp am GÜZ statt.

Weitere Infos unter: warstartsherecamp.org

Tapfere Männer und Frauen bei der Verteidigung Schnöggersburgs

3 http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg12-063.

Ausgegrenzt, verurteilt, zwangssterilisiert

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und seine Folgen für die Betroffenen

von Hannah Geiger

„Es war ja alles zertrümmert, meine ganze Lebenshoffnung, mein ganzer Lebensentwurf. Ich wollte ja Kindergärtnerin werden und dann wollte ich heiraten und eigene Kinder haben, das war ja alles kaputt, nicht.“ Dorothea Buck, NS-Zwangssterilisierte

Noch keine 100 Jahre ist es her, dass Zwangssterilisation und unfreiwilliger Schwangerschaftsabbruch für viele Jurist_innen, Ärzt_innen und Psychiater_innen zu den Aufgaben ihrer beruflichen Pflichterfüllung gehörte. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, kurz GzVeN, war das erste „Rassengesetz“ des NS-Staates. Es wurde in der Kabinettssitzung vom 14. Juli 1933 beschlossen, jedoch aus taktischen Gründen erst am 26. Juli veröffentlicht. Die NS-Regierung wollte die Unterzeichnung des Reichskonkordats zwischen katholischer Kirche und doitschem Reich abwarten und so möglichem Widerstand der Kleriker vorgreifen. Das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1934 kam für viele einem Todesurteil gleich. Nach dem Motto Aufartung durch Ausmerzung wurden allein bis zum Kriegsende 400.000 Menschen unfruchtbar gemacht. Das entspricht ungefähr der Einwohner_innenzahl des Berliner Bezirks Neukölln. Die Auswirkungen des Gesetzes sollten sich noch bis weit in die Nachkriegszeit fortführen.

Im folgenden Aufsatz will ich einen Überblick über den historischen Kontext des Gesetzes geben und dabei mein Augenmerk auf die Akteure und Akteurinnen legen, die am Zwangssterilisierungs-Prozess von Denunziation bis chirurgischer Eingriff direkt beteiligt waren. Welche Rolle spielten Richter_innen in Durchführung und Aufhebung des Gesetzes? Waren Ärzt_innen wirklich schon immer an der Gesundheit ihrer Patient_innen interessiert? Inwiefern wurden Wiederaufnahmeverfahren in der Nachkriegszeit angestrebt, inwiefern abgewendet? Wurden die Betroffenen entschädigt oder enttäuscht? Welche Rahmenbedingungen boten sich für Richter_innen, um geschehenes Unrecht beschränkt „wiedergutzumachen“? Wurde Zwangssterilisation überhaupt als Unrecht angesehen? Und wer waren Befürworter_innen bzw. Gegner_innen des Gesetzes?

Der Gesetzestext

Im ersten Paragraphen des GzVeN werden vage Krankheitsbilder genannt und zu Erbkrankheiten deklariert. In §1 Abs. 2 GzVeN werden aufgeführt: „Angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, manisch-depressives Irresein, erbliche Fallsucht, erblicher Veitstanz, erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Missbildung“ und „schwerer Alkoholismus“. Menschen mit diesen Symptomen wurden nun endgültig aus der Gesellschaft ausgegrenzt und sogar als Gefahr für den „Volkskörper“ angesehen. Ihnen wurde das Recht auf körperliche Unversehrtheit genommen und sie mussten sich einem nicht gewünschten und nicht ungefährlichen chirurgischen Eingriff unterziehen, oft ohne ausreichend über mögliche Konsequenzen aufgeklärt zu werden. 6.000 Frauen und 600 Männer überlebten den Eingriff nicht. Schlüsselstelle des Gesetzestextes ist § 12, der die Durchführung der Sterilisation auch bei Widerstand des oder der Betroffenen und unter „Anwendung unmittelbaren Zwangs“ vorschreibt. Dieser Abschnitt unterscheidet den Gesetzestext von früheren Entwürfen und nimmt den Betroffenen jede Möglichkeit, sich dem Urteil zu entziehen.

Verrat an Patient_innen von Denunziation bis Operation

Für die Einleitung eines Sterilisationsverfahrens musste beim Gericht ein Antrag gestellt werden. Dazu berechtigt waren die Betroffenen (bei Unmündigkeit deren gesetzlichen Vertreter_innen), beamtete Ärzt_innen und Anstaltsleiter_innen von Kranken-, Heil und Pflegeanstalten. Gleich nach Inkrafttreten des Gesetzes Anfang des Jahres 1934 startete eine gewaltige Denunziationswelle. Allein in diesem Jahr wurden 84.604 Anträge auf Sterilisation gestellt, so gut wie keine von den Betroffenen selbst. Stattdessen gaben sich hier Akteur_innen der Wissenschaft, Justiz und Pflegeinstitutionen die Klinke in die Hand und stellten massenweise Anträge für Menschen, die sich der nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung nicht anpassen konnten oder wollten. Gerade Mediziner_innen glänzten mit einer Antragswut, die Hippokrates ins Staunen gebracht hätte. Der Eid, den sie zu Beginn ihrer Berufslaufbahn geleistet hatten, wurde schnell verworfen und das Wohl der Patient_innen verraten. Hätten die Richter_innen allen gestellten Anträgen stattgegeben, wären allein bis 1936 schon knapp 260.000 Menschen zwangssterilisiert worden. Bis 1936 wurde so über 100.000 Anträgen stattgegeben.

Das GzVeN: „Nur“ Eugenik oder schon „Rassenlehre“?

Die Auslese körperlich und geistig Benachteiligter war keine Erfindung der Nazis. Die Eugenik, also der pseudowissenschaftliche, biologistische Diskurs einer Bevölkerungspolitik der Auslese existierte schon seit Anfang des 20. Jahrhunderts und hatte seine Ursprünge in England. Einerseits sollten die „Tüchtigen“,„Wertvollen“ einer Gesellschaft gefördert (positive Eugenik), und andererseits die Geburt „Minderwertiger“ verhindert werden (negative Eugenik). Als minderwertig stigmatisiert wurden oft Kriminelle, als „Ausländer_innen“ wahrgenommene, Kranke, „Schwache“ und politische Randgruppen wie Sinti und Roma. Im doitschen Kaiserreich und in der Weimarer Republik hatte sich die Eugenik schnell zur sogenannten „Rassenlehre“ oder „Rassenhygiene“ entwickelt. Diese unterschied sich von der Eugenik durch den Zuchtgedanken einer „arischen Herrenrasse“. Die Machtübergabe an die Nationalsozialist_innen löste einen erheblichen Rechtsruck in der rassenhygienischen Bewegung aus. Mehr als 90% der „Rassenhygieniker_innen“, Anthropolog_innen und Humangenetiker_innen schlossen sich der NSDAP an, 36% gehörten der SS und 26% der SA an.

Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik: tödliche Wissenschaft

Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik (KWI-A) in Berlin-Dahlem spielte eine wichtige Rolle bei der institutionellen Vorbereitung der Zwangssterilisationen. Eine Kommission aus Mitgliedern des KWI-A legte schon im Juli 1932 den Entwurf eines Sterilisationsgesetzes vor. In der Begründung des Gesetzes sind viele Parallelen mit dem GzVeN zu erkennen. So heißt es etwa, die Zahl der „Geisteskranken, Schwachsinnigen, Fallsüchtigen, Psychopathen, erblich Kriminellen und andere[r] Belastete[r]“ nehme zu und gefährde die „gesunden arbeitstüchtigen Familien“. Im Vergleich dazu der Gesetzeskommentar des GzVeN: „Die künftigen Rechtswahrer müssen sich über das Zuchtziel des deutschen Volkes klar sein“.[1] Der Historiker Gunther Link bemerkt in seinem Werk „Eugenische Zwangssterilisation und Schwangerschaftsabbrüche im Nationalsozialismus“, dass diesem Gesetzesentwurf nur noch die juristische Rechtfertigungsgrundlage gefehlt habe. Diese folgte dann am 31. Januar 1933.

1 Arthur Gütt/Ernst Rüdin/Falk Ruttke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen, 2. Auflage, München 1936, S. 55.

Schulungen zur „rechten" Zeit: Die Fortbildungskurse zur Körperverletzung

Unter Leitung von Prof. Dr. Eugen Fischer nahmen im KWI-A bis 1945 etwa 1.100 Ärzt_innen an Fortbildungskursen in „Erbbiologie" und „Rassenhygiene" teil. Zusätzlich gab es dort monatliche Kurse speziell für SS-Ärzt_innen. Der Nachfolger Fischers, Otmar Frhr. v. Verschuer meinte sogar, „dass bis zum Inkrafttreten des GzVeN […] nahezu sämtliche Amtsärzte Deutschlands durch unsere Schule gegangen waren".[2] Neben Nachhilfekursen von und für Rassist_innen der Medizin gab es auch sogenannte „Schulungen" für Jurist_innen, an denen alle doitschen Richter_innen mindestens einmal teilgenommen haben (zur Anmeldung im Sekretariat war eine Erklärung bezüglich arischer Abstammung beizulegen). Bei diesen Lehrgängen der „Rassenkunde" wurde einer der wichtigsten Eckpfeiler der nationalsozialistischen Ideologie und Politik manifestiert. Aufgrund ihrer rassistischen Unterteilung wurden verschiedene Menschen und Menschengruppen in „Rassen" aufgeteilt und diese hierarchisiert. Körperliche Eigenschaften oder Besonderheiten einzelner Personen werden auf die hinaufbeschworene „Rasse" zurückgeführt und mit dem Argument der genetischen Weitervererbung als gefährlich bzw. rühmlich deklariert. „Rassenkunde" wurde im deutschen Faschismus schon von klein auf gelehrt. So mussten Schüler_innen der Volxschulen schon ab dem 5. Schuljahr die Erblehre über sich ergehen lassen. Außerdem war die Rassenkunde theoretisches Futter für den „Kampf um Lebensraum", mit dem verheerende Angriffskriege z.B. auf die Sowjetunion begründet wurden.

Justiz und Urteil

Die Einrichtung spezieller Erbgesundheits- und Erbgesundheitsobergerichte und die Abwicklung der Verfahren über die Justiz diente rein propagandistischen Zwecken. Nach außen hin sollte der Schein der Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden, indem die in der Bevölkerung respektierte Autorität Justiz die Verfahren legitimierte. Eine Infragestellung der Urteile fiel so um einiges schwerer, als wenn allein Ärzt_innen über die Zwangssterilisation entschieden hätten. Unter anderem durch die oben genannten Schulungen fand das nationalsozialistische Programm Einzug in die Justiz. Diese sollte Freiheit bei der Rechtsauslegung haben und Begriffe wie „gesundes Volksempfinden", „Artgleichheit", „Volksgemeinschaft" und „Rassengleichheit" selbst interpretieren dürfen. Das Ziel der Nazis war klar: am 23. März 1933 erklärte Hitler: „Unser Rechtswesen muss in erster Linie der Erhaltung dieser Volksgemeinschaft dienen."3. Viele Jurist_innen nahmen das Angebot dankend an und wurden zu aktiven Akteur_innen der Nazi-Zeit. So erfuhr der „Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen" in den ersten Monaten nach der Machtübertragung einen enormen Mitgliederzuwachs. Innerhalb eines knappen Jahres hatten sich die Mitgliederzahlen versechsfacht und umfassten Ende 1933 80.000 Jurist_innen. Der Bund hatte schon am 14. März 1933 die „Säuberung" doitscher Gerichte von „Richtern und Beamten fremder Rassen" gefordert.

Nach 1945: Alte Richter auf neuen Stühlen – gescheiterte Entnazifizierung im Westen

Bis zum Ende der 40er Jahre waren ca. 80 Prozent des ehemaligen NS-Justizpersonals wieder im Amt. Die Westmächte befürchteten bei Abzug aller damaligen Jurist_innen einen Zusammenbruch des Justizwesens. Die Wahrscheinlichkeit, dass Betroffene bei einem Wiederaufnahmeverfahren der/dem Richter_in begegneten, die/der ihre Zwangssterilisation einige Jahre vorher verordnet hatte, war enorm hoch. Vielen stand deshalb eine Retraumatisierung bevor. Die Richter_innen die massenweise Zwangssterilisationen verordnet hatten, mussten dagegen weder mit einer Hinterfragung ihrer Beschlüsse, noch mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen. Ansonsten galt für viele Jurist_innen die übliche Ausrede von der Mär der neutralen Justiz, die das vom NS-Staat gesetzte Recht nicht hatte hinterfragen dürfen.

Von 1961 bis 1965 wurden Entschädigungsforderungen vom Wiedergutmachungsausschuss abgelehnt und daran festgehalten, dass das GzVeN nicht im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehe. Bei den sogenannten „Expertenanhörungen" wurden u.a. Eugeniker und „Rassehygieniker" befragt, die schon im NS-Staat für Zwangssterilisation und „Euthanasie" eintraten. Franz Neukamp (Amtsrichter) z.B. war für die Wiederaufnahmeverfahren in Bielefeld zuständig und veranschaulichte seine nationalsozialistische Gesinnung auch nach Kriegsende durch Äußerungen wie: „Erbpflege sei bei allen Völkern und Rassen (sic!) in gleicher Art notwendig und möglich". Andere aber, darunter die Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Ärzte sahen das GzVeN als eine Entwicklung, die zum Krankenmord und zur Euthanasie geführt hatte.

Die Bedeutung des Kriegsende für die Betroffenen des GzVeNs: Ende gut alles gut?

Die Hoffnungen die die Betroffenen auf das Kriegende 1945 setzten, wurden bitter enttäuscht. Das Erbgesundheitsgesetz galt in den Westzonen auch nach Kriegende fort und wurde von den dortigen Alliierten nicht als „nationalsozialistisch" eingestuft. Die sowjetische Militäradministration (SMAD) dagegen verfügte schon am 8. Januar 1946 die Außerkraftsetzung des GzVeN. Viele stellten schon in den 50er Jahren einen Antrag auf Entschädigung, bekamen jedoch von offizieller Seite zu hören, dass sie nicht als Verfolgte des Nationalsozialismus gelten. Eine Verfolgung wurde als „nationalsozialistisch" beschrieben, wenn die/der Betroffene aufgrund „gegen den Nationalsozialismus gerichtete politische Überzeugung, Rasse, Glauben oder Weltanschauung" verfolgt wurde. Anspruchsberechtigt waren diejenigen die „Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, beruflichem oder wirtschaftlichem Fortkommen" erlitten hatten. Laut Bundesentschädigungsgesetz traf das auf die Betroffenen des GzVeNs nicht zu. Von offizieller Seite wurde das politische Ausmaß des Gesetzes und der „Rassenlehre" nicht beachtet, sondern die Eugenik der Nazis verharmlost und mit der anderer Länder verglichen. Dass die nationalsozialistische Eugenik sich jedoch stark von der anderer Staaten wie Schweden, Kanada oder den USA unterschied, bezeugt die grausame Praxis des tausendfachen Euthanasie-Morden.

Erst 1974 wurde das GzVeN in der BRD außer Kraft gesetzt, rechtlich existent blieb es weiterhin. Erst seit 1980 bestand für die Geschädigten überhaupt eine Chance Entschädigungszahlungen in Form einer Einmalzahlung von 5000 DM zu beantragen. Erst am 7. Februar 1986 stellte ein westdoitsches Gericht gemäß Artikel 123 Absatz 1 GG fest, dass das Erbgesundheitsgesetz dem Grundgesetz widerspricht und deshalb nach dem Krieg nicht weiter galt. Unglaubliche 64 Jahre nach Inkrafttreten des GzVeN, im Jahre 1998, wurden erstmals die Beschlüsse des Erbgesundheitsgericht aufgehoben.

Wiederaufnahmeverfahren

Seit 1947 konnten Zwangssterilisierte bei den Amtsgerichten die Aufhebung des Sterilisationsbeschlusses erreichen. Jedoch wurden auch bei diesen Verfahren eugenische Argumentationen benutzt. Die Vorschriften des Erbgesundheitsgesetzes wurden weiter angewandt und die Verhütung von Erbkrankheiten sollte auch weiterhin ein wichtiges bevölkerungspolitisches Ziel sein. Von Seiten des Zentral-Justizamts gab es keine Ausführungsverordnungen, d.h. den Juristinnen und Juristen blieb ein breiter Handlungsspielraum im Umgang mit Wiederaufnahmeverfahren. Grundsätzlich konnte eine Sterilisation nur dann aufgehoben werden, wenn von der zuständigen Ärztin/ dem zuständigen Arzt eine Fehldiagnose bestätigt wurde. Die Eugenik die dem Gesetz zugrunde liegt, wurde weder hinterfragt, noch verworfen. So wuchsen die Chancen auf ein erfolgreiches Wiederaufnahmeverfahren je „fleißiger" und „angepasster" eine Person war. Die Beschlüsse der Gerichte belegen, dass „Wohlverhalten" und „Arbeitsfreudigkeit" zu einem positiven Ausgang führten, während jedoch auffälliges Sozialverhalten das Verfahren negativ beeinflusste. „Wer als „sozial an der unteren Grenze" oder „kriminell" galt, musste damit rechen, dass sein Antrag abgelehnt werden würde.

Fehlende Entschädigungen

Die Zwangssterilisierten konnten sich meist ihr Leben lang nicht von dem Stigma „lebensunwert" lösen. Neben körperlichen Folgen litten sie zudem an psychischen Leiden und wurden von der Gesellschaft ausgegrenzt. Die Gesetzgebung im NS-Staat hatte viele dazu gezwungen, ihren Schulabschluss oder ihre Ausbildung abzubrechen oder ihnen so viele gesundheitliche Schäden zugefügt, dass ihr gesamter Lebensweg zerstört war. Auch nach dem Krieg lebten die Meisten oft isoliert und ohne Kontakt zueinander. Um sich gegen das geschehene Unrecht und die weiterlaufende Diskriminierung zu wehren, gründete sich 1987 der Bund der „Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten (BEZ). Viele Betroffene kämpften zu dem Zeitpunkt schon seit über 30 Jahren um eine Anerkennung als Verfolgte des Nationalsozialismus und eine Entschädigung. Bis zum Jahr 2000 hatten nur 149 Betroffene der „Euthanasie"- und Zwangssterilisationsmaßnahmen eine Einmalzahlung von 5000 DM erhalten. Circa 12.000 hatten bis dahin einen Antrag gestellt. Der Großteil der heute noch lebenden 55.000 Betroffenen der Zwangssterilisationen wartet bis heute.

Angeklagte im Dresdner Euthanasie-Prozess 1947. Auch in Frankfurt und Nürnberg finden zu dieser Zeit sog. Ärzteprozesse statt.

2 Sammelband „Juristische Zeitgeschichte", Band 17 „Justiz und Erbgesundheit", 2007, S. 86.

Aus den Gerichten

Aktuelles & Klassiker der Rechtsprechung

Hakenkreuze auf dem Fußballplatz

Nach einem Heimspiel von Roter Stern Leipzig (RSL) im August 2011 zog ein Spieler der Gastmannschaft, SV Lipsia Eutritzsch, sein Trikot aus und setzte sich mit freiem Oberkörper auf eine Bank in der Sonne und rauchte eine Zigarette. So weit, so belanglos. Wäre da nicht das Hakenkreuz-Tattoo auf seinem Oberarm gewesen. Der Betreuer der Altherrenmanschaft von RSL und Betreiber der Internetseite des Vereins, Carsten G., fühlte sich dadurch provoziert, fotografierte den Spieler samt der Hakenkreuz-Tätowierung und veröffentlichte das Bild auf der Seite von RSL. Daraufhin wurde von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§86a StGB) eingeleitet. Und zwar gegen Carsten G.

Nachdem das ursprüngliche Verfahren gegen den Träger des Hakenkreuz-Tattoos mit der Begründung eingestellt wurde, dass das Foto nur drei weitere Personen zeige und deswegen das Sonnen auf dem Fußballplatz (!) nicht in der „Öffentlichkeit" im Sinne des § 86a StGB stattfand, wurde das Ermittlungsverfahren gegen G. eröffnet, weil er das Foto auf der Seite von RSL veröffentlichte. Die Staatsanwaltschaft Leipzig vertrat zu diesem Zeitpunkt die Auffassung, dass das Bild des Hakenkreuzes erst durch die Veröffentlichung auf der Internetseite öffentlich bekannt wurde. G. wurde jedoch freundlicherweise die Einstellung des Verfahrens gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 250 € angeboten, was er jedoch ablehnte. Erst nach deutschlandweiten Presseberichten zu dem Fall wurde das Verfahren gegen den tätowierten Spieler des SV Lipsia Eutritzsch wieder aufgenommen. Dieser hatte, nachdem ihm der Austritt nahegelegt wurde, den Verein verlassen und wurde im März diesen Jahres zu einer Geldstrafe von 3.440 € verurteilt, wogegen er noch im Gerichtssaal Berufung einlegte. Nach der Verurteilung wurde aber jedenfalls das Verfahren gegen Carsten G. wegen der Veröffentlichung des Fotos eingestellt. Die Frage, warum die Staatsanwaltschaft zunächst nicht gegen den Träger des Tattoos ermittelte, sondern gegen den, der dies öffentlich machte, ist aber weiterhin ungeklärt. „In Sachsen wird schon immer mit einer gewissen Unnachgiebigkeit gegen Gegner des Neonazismus ermittelt", so G.s Verteidiger Jürgen Kasek.
von Johannes

Prozess gegen Jugendpfarrer wegen antifaschistischem Protest

Lothar König ist ein Jugendpfarrer aus Jena der seit dem 4. April diesen Jahres vor dem Amtsgericht Dresden wegen des Vorwurfs des schweren Landfriedensbruchs, Beihilfe zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und versuchter Strafvereitelung angeklagt wird. Am 2 Juli ist der Prozess geplatzt (ausgesetzt worden). Wie konnte es dazu kommen? Eine kurze Zusammenfassung eines Prozesses, der von vorne herein an allen Ecken und Enden gehinkt hat.

Am 4. April erscheint der Jenaer Jugendpfarrer Lothar König vor Gericht. Die Anklage lautet schwerer Landfriedensbruch, Beihilfe zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und versuchte Strafvereitelung, für die ihm immerhin bis zu 4 Jahre Haft drohen. Der Prozessbeginn wurde auf den 4. April verschoben, nachdem Königs Rechtsanwalt Eisenberg in der Ermittlungsakte 170 Seiten unpaginiertes Beweismaterial (darunter auch Videomaterial) gefunden hatte. Lothar König wird vorgeworfen, bei der Demonstration gegen den alljährlichen Naziaufmarsch in Dresden am 19. Februar 2011 mit seinem blauen VW Bus vor Ort gewesen zu sein und dort durch aufwieglerische Durchsagen zur Gewalt gegen Polizisten aufgerufen, einen mutmaßlichen Steinewerfer an der Außenseite seines Busses zur (nicht erfolgreichen) Flucht verholfen , sowie ein Polizeiauto vorsätzlich abgedrängt zu haben. Darüber hinaus bleibt die Anklageschrift in vielen Punkten vage: So soll Lothar König z.B. durch das Lied „Keine macht für Niemand"[1] zur Gewalt aufgerufen haben. Der Prozess wurde durch die Soligruppe „JG-Stadtmitte" intensiv begleitet und dokumentiert. Viele Personen haben ihre Solidarität mit Lothar König bekundet. Das Verfahren selbst wurde mit jedem weiteren Prozesstag immer mehr zur Farce: Eine Demoverbotszone, in die Lothar König gefahren sein soll, hat es nie gegeben. Die Akte war von Anfang an unvollständig, es fehlte an Protokollen und Videomaterial. Sämtliche Aussagen der Polizei Zeug_innen, die Lothar König schwer belastet hatten, konnten durch Videomaterial (welches von der Verteidigung selbst eingebracht wurde) widerlegt werden, wenn sich die Beamt_innen nicht vorher sowieso schon selbst widersprochen hatten bzw. nach Konfrontation mit den Videos ihre Aussagen zurücknahmen oder just ihr Erinnerungsvermögen streikte. Obwohl die schwer belastenden Aussagen der Polizei durch Videomaterial widerlegt werden konnten, kam es zu keiner einzigen Vereidigung. Als dann schlussendlich herauskam, dass tatsächlich 200-300 Stunden Videomaterial, statt der in den Akten beigefügten „gefilterten" 2-3 Stunden vorhanden waren, ist der Prozess am 7. Verhandlungstag geplatzt (bis auf weiteres ausgesetzt). Die Verteidigung sprach schlussendlich von einer „Fälscherwerkstatt" und auch die Staatsanwältin musste zugeben, dass es scheinbar auch entlastendes Videomaterial gibt. Während und nach dem Prozess wurde seitens Lothar König, seiner Verteidigung, der Soligruppe sowie vielen weitere Personen immer wieder deutlich gemacht, dass es sich hierbei um die Kriminalisierung antifaschistischen Engagements handelt. Die Verteidigung hat nun die Einstellung des Prozesses gefordert, die Entscheidung steht noch aus. Lothar König gab jedoch zu Bedenken: "Nicht jeder hat eine Video-Gruppe und einen großen Unterstützerkreis und kann sich entsprechend gegen solche Vorwürfe wehren". Dieser Prozess hat aufgezeigt, dass Solidarität und eine starke Öffentlichkeitsarbeit unabdingbar für die Unterstützung jeder_jedes Einzelnen sind. In diesem Sinne: Wenige sind Betroffen, Alle sind gemeint.
von Stephan

Eine Umfangreich Dokumentation des ganzen Geschehens, Videos und Prozessliveticker unter: http://test.jg-stadtmitte.de/soligruppe

1 https//www.youtube.com/watch?v=XtMPGhXnzWE (Ton Steine Scherben).

Richter Bärli missbraucht das Verfassungsgericht

BVerfG Nichtannahmebeschluss v. 14.9.2010 - 1 BvR 2070/10 -
1. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmevoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die Beschwerdeführerin nicht einmal ansatzweise die Mindestanforderungen an eine substantiierte Begründung (§ 92, § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG) erfüllt. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen einen Beschluss des (damaligen) Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 12. November 2004 verworfen. Dass diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte der Beschwerdeführerin verletzen könnte, ist ihrem Vorbringen in keiner Weise zu entnehmen. Sie beschränkt sich vielmehr im Wesentlichen auf eine Kritik an Kulturschaffenden und begehrt vom Bundesverfassungsgericht eine Grundsatzentscheidung zu der Frage, ob die Musik von Richard Wagner an bestimmten Tagen aufgeführt werden darf. Sie hat dem Bundesverfassungsgericht ferner mitgeteilt, dass „Richter Bärli" vom „Bundesbärengericht" zwei Tage über eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geweint habe.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 34 Abs. 2 BVerfGG. Das Bundesverfassungsgericht muss es nicht hinnehmen, dass seine Arbeitskapazität durch sinn- und substanzlose Verfassungsbeschwerden behindert wird und dass es dadurch den Bürgern den ihnen zukommenden Grundrechtsschutz nur verzögert gewähren kann (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. August 2010 - 2 BvR 1354/10 -, www.bverfg.de, Rn. 3). Trotz des zutreffenden Hinweises des Präsidialrats auf die völlig unzureichende Begründung der Verfassungsbeschwerde hat die Beschwerdeführerin auf einer Behandlung durch die Kammer bestanden und ihr völlig neben der angegriffenen Entscheidung liegendes Vorbringen vertieft, zuletzt etwa durch den Hinweis, dass es kein Zufall sein könne, dass in der Bundesversammlung am 30. Juni 2010 alle Politiker blaue Sachen getragen hätten.

BVerfG: Mitarbeiter_innen einer Refugee-Organisation dürfen Ausländerbehörde kritisieren

BVerfG Beschluss v. 24.7.2013 - 1 BvR 444/13, 1 BvR 527/13 -
Pressemitteilung vom 09.8.2013:
1. Die Beschwerdeführer sind Mitarbeiter einer Flüchtlingsorganisation, die im Jahre 2010 dem Rechtsamt der Stadt B. sowie einer namentlich genannten Sachbearbeiterin des Rechtsamts anlässlich des „Antirassismustag 2010" einen im Internet veröffentlichten „Denkzettel für strukturellen und systeminternen Rassismus" „verlieh". Die Beschwerdeführer waren für dessen Inhalt mitverantwortlich. Die Begründung des „Denkzettels" kritisierte, dass die Behörde einem Flüchtling wider besseres Wissen eine Vortäuschung seiner fachärztlich bescheinigten Gehörlosigkeit unterstellt habe. Die im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits abgegebene Stellungnahme der Stadt habe

absichtlich und bewusst vorliegende Fakten ignoriert, um Gründe für eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis vorbringen zu können. Dies stelle eine unmenschliche, diskriminierende und jegliche Tatsachen ignorierende Umgangsweise mit dem Flüchtling dar.

Das zuständige Amtsgericht verurteilte die Beschwerdeführer wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) zu Lasten der Sachbearbeiterin. Die im „Denkzettel“ aufgestellte Tatsachenbehauptung, die Sachbearbeiterin habe wissentlich Tatsachen bei ihren Ausführungen gegenüber dem Verwaltungsgericht verschwiegen, sei nicht erweislich wahr. Die Beschwerdeführer hätten bei sorgfältiger Recherche erkennen können, dass der Sachbearbeiterin die ärztlichen Stellungnahmen zur Gehörlosigkeit des Flüchtlings nicht vorgelegen hatten und sie somit nicht absichtlich und bewusst Fakten ignoriert habe.

Das Landgericht nahm die Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit nicht zur Entscheidung an. Das Landgericht ging insbesondere davon aus, dass mit der fraglichen Äußerung die Diffamierung der betroffenen Sachbearbeiterin im Vordergrund gestanden habe und dass die ehrverletzenden Äußerungen nicht in legitimer Weise zur Meinungsbildung beitragen hätten können.

2. Diese gerichtlichen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG).

a) Die Gerichte verkürzen den Schutzgehalt des Grundrechts hinsichtlich der gegenständlichen Äußerungen insofern, als sie in verfassungsrechtlich nicht mehr tragbarer Art und Weise vom Vorliegen einer Tatsachenbehauptung ausgehen. Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Meinungsäußerung oder als Tatsachenbehauptung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an. Ist im Einzelfall eine Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung nicht möglich, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden, weil andernfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes drohte. Vorliegend ist die Äußerung, dass das Rechtsamt absichtlich und bewusst vorliegende Fakten ignoriere, um Gründe für eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis vorbringen zu können, ihrem Sinn und systematischen Kontext nach eine das Hintergrundgeschehen zusammenfassend bewertende Stellungnahme.

b) Das Landgericht hat zudem den Schutzgehalt der Meinungsfreiheit insofern verkürzt, als es die fraglichen Äußerungen offensichtlich als Schmähkritik bewertet und in der Folge die erforderliche Abwägung zwischen dem Ehrschutz einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits zumindest nicht im gebotenen Umfang unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorgenommen hat. Der Begriff der Schmähkritik ist eng definiert. Eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Vorliegend steht mit der Äußerung aber nicht die Sachbearbeiterin in ihrer Funktion im Fokus der Kritik. Die konkret für strafwürdig erachteten Äußerungen verlieren auch nicht jeden Sachbezug zum kritisierten Geschehen, mögen sie auch scharf und überzogen sein.

c) Auch im Übrigen messen die Gerichte der Meinungsfreiheit selbst unter der - unzutreffenden - Prämisse einer Tatsachenbehauptung im Rahmen der Abwägung nicht genügend Bedeutung bei. Es ist zu berücksichtigen, dass das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, zum Kernbereich der Meinungsfreiheit gehört und bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen ist. Auch ist in Anbetracht der tatsächlichen gerichtlichen Feststellungen, insbesondere betreffend das Hintergrundgeschehen, das Maß der Ehrverletzung der Sachbearbeiterin nicht derart hoch, dass diese im konkreten Fall die Meinungsfreiheit überwiegen könnte. Dabei erlaubt es die Meinungsfreiheit insbesondere nicht, die Beschwerdeführer auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche zu beschränken und ihnen damit ein Recht auf polemische Zuspitzung abzusprechen.

Die Bilder-seite

Die Gefahren, denen Polizistinnen und Polizisten tagtäglich im Dienst begegnen, sind vielfältig. Weil wir das Gefühl haben, das nicht alle den Einsatz der Ordnungshütenden richtig zu schätzen wissen, möchten wir auf dieser Bilderseite um mehr Sympathie für das System und seine Handlanger werben.

Wie ungerecht sie behandelt werden, zeigt auch die Statistik: 2011 wurden von 2.417 Ermittlungsverfahren wegen Gewaltdelikten durch die Polizei 2.087 wegen nicht hinreichendem Tatverdacht wieder eingestellt. Das sind 2.087 Falschverdächtigungen in nur einem Jahr!

Studienstrukturreform - be on the watch!

Bereits vor mehreren Jahren begann am Fachbereich Jura der Prozess zur Erarbeitung einer grundlegenden Reformierung des Jurastudiums. Vorgesehen war damals die Umstellung des Studienverlaufs auf ein Bachelorstudium mit dem ehernen Ziel all jenen, die das erste Staatsexamen nicht bestehen, eine Alternative zu bieten: Statt nach mehreren Jahren des Studiums mit für den nach anerkannten Abschlüssen schreienden Arbeitsmarkt nutzlosen, leeren Händen dazustehen, könnten sie mit einem Bachelor der Rechtswissenschaften ein zusätzliches Masterstudium belegen. Der Bachelor würde den Einstieg ins Berufsleben erleichtern. Idealerweise würde dadurch im Hinblick auf das erste Staatsexamen Druck abgebaut werden. Dass das aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, ist bereits seit geraumer Zeit klar – offensichtlich jedoch kein Grund, vom Umbau des Jurastudiums abzulassen.

Und so kommt er nun, der Jura-Bachelor ohne Bachelor. Geplant ist seine Einführung zum Wintersemester 2014/15 für alle, die das Jurastudium beginnen und „bestenfalls" auch für jene, die eine neue Prüfungsleistung, z.B. den Schwerpunkt, beginnen.

Was wird reformiert?

Nach aktuellem Stand vorgesehene Änderungen
Obwohl noch zahlreiche, keineswegs unwichtige Details in Ausbildunsgkommission und Fachbereichsrat ausgehandlet werden müssen, lässt sich das grundlegende Modell bereits wie folgt skizzieren:

1. Das Grundstudium
Im Grundstudium, das von 3 auf 2 Semester verkürzt wird, sollen die ersten Klausuren nicht mehr nach dem ersten, sondern erst nach dem zweiten Semester geschrieben werden. Diese würden dann den Stoff der ersten beiden Semester umfassen. Diese verringerte Anzahl angebotener Klausuren, die darüber hinaus mehr Wissensabfrage denn guachterliches Schreiben verlangen sollen, bedeutet weniger Übungs- und Kontrollmöglichkeiten. Zu befürchten ist, vor allem im Zusammenhang mit dem nach wie vor unzureichenden Angebot an Anwendungskursen und Tutorien, eine Straffung des Grundstudiums und Reduzierung der Möglichkeiten, juristisches Denken und Arbeiten zu erlernen. Dabei wäre gerade auch dies Sinn und Zweck des Grundstudiums.

2. Das Hauptstudium
Die bisher existierenden Übungen werden vollständig ersetzt durch inhaltlich spezialisierte Module, die – je nach Regelung in der Studienordnung - entweder mit einer Hausarbeit oder einer Klausur abgeschlossen werden sollen. Besteht man die Abschlussklausur nicht, so bleiben einer_m nicht wie bisher zwei weitere Übungsklausuren und ggf. die Wiederholung der Übung, sondern lediglich zwei mögliche Wiederholungsklausuren. Werden diese nicht bestanden, ist das Jurastudium beendet. Darüber hinuas werden die zu absolvierenden Module nur einmal im Jahr angeboten und nicht wie die Übungen in jedem Semester. Eine nicht bestandene Klausur bedeutet damit möglicherweise eine Verzögerung des Studiums um ein ganzen Jahr. Gleiches gilt für jene Studierenden, die im Rahmen des Erasmus-Austauschprogramms ein halbes Jahr im Ausland studieren, dabei aber möglicherweise ein ganzes Jahr verlieren. Dies widerspricht dem propagierten Ziel eines flexiblen Jurastudium, das in kürzerer Zeit absovielbar ist. Anwendungskurse sind für das im 3. Semester beginnende Hauptstudium nicht mehr vorgesehen, lediglich in die Vorlesung integrierte Übungen schreibt der Studienverlaufsplan vor. Deren Umsetzung hängt sodann von der lehrenden Person ab.

3. Schwerpunktbereich und Examensvorbereitung
Parallel zu den Modulen „Zivilverfahrensrecht" und „Strafverfahrensrecht", die nach dem aktuellen Diskussionsstand jeweils mit 2-stündigen Klausuren abzuschließen sind, beginnt im 5. Semester das Schwerpunktstudium. Auch dieses ändert sich zumindest teilweise: Zu belegen sind nun nur noch zwei Unterschwerpunkte, eine mündliche Prüfung wird es nicht mehr geben, vielmehr soll die Studienabschlussarbeit im 6. Semester verteidigt werden. Dies scheint – je nach Geschmack – eine Verbesserung zu sein, ebenso wie die Trennung von Schwerpunktstudium und Examensvorbereitung, die in das 7. und 8. Semester gelegt ist. Voraussetzung ist dabei, dass das Jurastudium bis zu diesem Zeitpunkt nach Plan durchgeführt wurde, d.h. ohne weitere „Störungen" wie Auslandsstudium, Kinder, ein die Existenz sichernder Nebenjob oder längere Krankheit.

Fazit: Und damit ist auch das Kernproblem angesprochen. Die Studienstrukturreform mag durchaus Vorteile bringen – sowohl für den Fachbereich, der von einem kürzeren Studium und höheren Absovent_innenzahlen finanziell profitiert, als auch für den_die einzelne_n Studierende_n, der_die einem klareren Studienverlauf und spezialisierten Veranstaltungen gegenübertritt und hoffentlich auch Erleichterungen bei der Anerkennung absolvierter Leistungen in anderen Studiengängen erfahren wird. Der_die eine oder andere ist sicherlich auch froh über ein verschulteres Studium, dem engere Grenzen gesetzt sind. Doch genau aufgrund dieser Straffung und Reflexibilisierung ergeben sich für all jene, die selbstständig studieren wollen, neben ihrem Studium ehrenamtlich aktiv sind oder arbeiten müssen, Kinder haben oder sensibel auf Stressphasen reagieren, zahlreiche Problem dem vorgesehenen Studienverlauf zu folgen. Es bleibt das Gefühl, dass zugunsten von individueller Leistungsfähigkeit im Studium und der des Fachbereiches alternative Lebensformen, sozial-ökonomisch schwierige Lebenssituationen, individuelles Engagement und Interesse sowie Solidarität zurücktreten müssen. Besonders deshalb müssen wir in der Erarbeitunsgphase der nächsten Monate auf die detaillierte Ausgestaltung der Studienreform in der Studienordnung achten und studentische Interessen in diesem Prozess stark machen. Haltet also Augen und Ohren offen, informiert euch und macht Lärm gegen unfaire Studienbedingungen!